

Synode

Sitzung, Mittwoch, 13. März 2019, 08.30 Uhr
Kantonsratssaal, Luzern

Protokoll 114. Sitzung der Synode

Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen des Präsidenten
3. Appell
4. Inpflichtnahme von Christian Walss, Sursee, für den Wahlkreis Sursee und Rolf Schreuder, Emmenbrücke für den Wahlkreis Emmen-Rothenburg
5. Protokoll Nr. 113 vom Mittwoch, 28. November 2018
(wird mit weiteren Unterlagen vor der Synode noch zugestellt)
6. Bericht und Antrag Nr. 301 des Synodalrats an die Synode betreffend Änderung der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil
7. Bericht über die künftige landeskirchliche Organisation
8. Bericht und Antrag Nr. 299 des Synodalrats an die Synode betreffend das kirchliche Organisationsgesetz
9. Bericht und Antrag Nr. 300 des Synodalrats an die Synode betreffend das kirchliche Finanzhaushaltsgesetz
10. Varia

Traktandum 1 Eröffnung der Sitzung

Synodepräsident Fritz Bösiger begrüsst die Synodalen und die Mitglieder des Synodalrats zur ausserordentlichen Synodesitzung für die Beratung des Organisationsgesetzes und des Finanzhaushaltsgesetzes. Ein besonderer Gruss geht an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und an die Gäste.

Er stellt fest, dass die Sitzungseinladung gemäss § 13 der Geschäftsordnung (GO) rechtzeitig erfolgte. Sie war zudem im Kantonsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 2019 publiziert. Damit erklärt er die 114. Sitzung der Synode als eröffnet.

Traktandum 2 Mitteilungen des Präsidenten

Der Synodepräsident informiert, dass vor dem Mittag der Präsident des Rates SEK, Pfr. Dr. Gottfried Locher, kommen wird. Er wird beim gemeinsamen Mittagessen dabei sein und am Nachmittag ein Grusswort an die Synode richten.

Fritz Bösiger freut sich, heute zum ersten Mal an einer Synode die neue Kantonal Redaktorin des Kirchenboten, Carmen Schirm, begrüßen zu können. An der heutigen Synode sind auch die neuen Fachstellenleitenden der landeskirchlichen Organisation, Sandra Winterberg Lang (Kommunikation) und Oliver Merz (OeME und Religionsunterricht) anwesend.

Hans Ledermann ist aus der Synode zurückgetreten. Dieser Sitz des Wahlkreises Stadt Luzern ist momentan noch vakant.

Anträge zum Organisationsgesetz und zum Finanzhaushaltsgesetz sind schriftlich einzureichen. Entsprechende Formulare liegen vorne im Saal auf.

Traktandum 3 Appell

Die Stimmzählerin Ruth Heiniger führt den Appell durch.

Entschuldigt sind:

Achermann Axel	Beer Regula	Rohner Corinne
Bättig Ginette	Furrer Anita	Steiner Thomas
Baumann Andreas	Reintjes Jan	Walther Ulrich

Anwesend sind 50 Synodale. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Traktandum 4 Inpflichtnahme von Christian Walss, Sursee, für den Wahlkreis Sursee, und Rolf Schreuder, Emmenbrücke, für den Wahlkreis Emmen-Rothenburg.

Dominique Portmann und Zlatko Smolenicki haben ihren Rücktritt aus der Synode erklärt. An ihre Stelle rücken Christian Walss, Wahlkreis Sursee, und Rolf Schreuder, Wahlkreis Emmen-Rothenburg, als anlässlich der Gesamterneuerungswahlen 2017 als Ersatzmitglieder gewählte Synodale, nach.

Fritz Bösiger führt die Inpflichtnahme durch und bittet dazu alle Anwesenden, sich von den Sitzen zu erheben. Die neuen Synodalen legen das Gelübde ab.

Der Präsident wünscht den neuen Synodalen viel Freude bei ihrer Arbeit in der Synode.

Traktandum 5

Protokoll Nr. 113 vom Mittwoch, 28. November 2018

Der Synodepräsident stellt fest, dass innert Frist keine Beanstandung des Protokolls eingereicht wurde. Das Protokoll gilt damit als genehmigt.

Anträge zur Traktandenliste werden nicht gestellt. Somit wird gemäss Traktandenliste vorgegangen.

Traktandum 6

Bericht und Antrag Nr. 301 des Synodalrates an die Synode betreffend Änderung der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil

Eintreten

Eric Bartsch spricht für die GPK. Die Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil hat den Antrag gestellt, ihre Gemeindeordnung zu ändern. Neu soll der Kirchenvorstand nebst Präsidium und Kirchengutsverwaltung statt aus sieben aus acht Mitgliedern bestehen. Dies ist mit dem übergeordneten Recht ohne weiteres vereinbar. Die GPK stimmt daher diesem Antrag vollumfänglich zu und hat keine weiteren Anmerkungen.

Synodalrätin Lilian Bachmann erklärt, dass es um eine Aufstockung des Kirchenvorstands geht. Der Synodalrat hat geprüft, ob das mit dem übergeordneten Recht in Einklang steht. Das ist der Fall und in dem Sinn beantragt der Synodalrat, dem vorliegenden Synodebeschluss über die Änderung der Gemeindeordnung Meggen-Adligenswil-Udligenswil zuzustimmen.

Christoph Hehli erklärt, dass die Fraktion Stadt den Antrag besprochen hat und sich dem Antrag des SR anschliesst.

Daniel Schlup spricht im Namen der Fraktion Agglomeration. Diese ist für Eintreten und wird dem Beschluss einstimmig zustimmen.

Menga Bühler sagt, dass die Fraktion Land vom Bericht und Antrag Kenntnis genommen hat und für Eintreten ist. Die Fraktion Land stimmt mit dem Synodalrat überein und sagt Ja zur Vorlage.

Für die religiös-soziale Fraktion spricht Max Kläy. Die religiös-soziale Fraktion stimmt dem Antrag zu und hat keine weiteren Bemerkungen.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, wurde stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 40 GO).

Detailberatung

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss: Die Synode genehmigt einstimmig die Änderung der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil einstimmig.

Traktandum 7

Bericht über die künftige landeskirchliche Organisation

Eintreten

Synodalratspräsidentin Ursula Stämmer-Horst möchte nicht inhaltlich über die vorliegenden Gesetze sprechen, sondern etwas über den gesamten Prozess sagen und bringt das Bild einer Kirche, die wie ein Schiff in voller Fahrt ist. Die Synodalen haben in grosser Arbeit und mit viel Aufwand die neue Verfassung zusammen mit der stimmberechtigten Bevölkerung realisiert. Jetzt werden die Gesetze eines nach dem andern beschlossen. Das ist vielleicht nicht unbedingt das, was man sich unter Kirchenarbeit vorstellt, aber die Gesetze sind die Basis, damit Kirchgemeinden gut funktionieren können. Das ist wichtig und darum müssen auch diese Paragraphen durchgearbeitet werden. Begonnen wurde mit dem Personalgesetz, welches mit der Volksabstimmung vom 9. Dezember 2018 gutgeheissen wurde. Es gilt, Respekt vor denjenigen zu haben, welche damit nicht einverstanden waren. Das Abstimmungsergebnis zeigt, dass diese Synode Nähe zur Basis bewiesen hat, indem sie fast gleich abgestimmt hat wie das Stimmvolk. Damit können die Synodalen zufrieden und stolz sein und das freut auch den Synodalrat. Es war schon immer so, dass im Kantonsratssaal die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern Gesetze beraten hat. Im Büro von Synodalratspräsidentin Ursula Stämmer-Horst stehen dicke, graue Bücher. Darin sind alle Protokolle und Beschlüsse enthalten, welche in den letzten 50 Jahren von dieser Synode – wenn auch mit anderen Menschen – beraten wurden. Ursula Stämmer-Horst bekennt sich zur Buchstabenfresserin und gesteht, dass sie gerne in alten Dokumenten stöbert und nachliest, was in den vergangenen 50 Jahren alles geschehen ist. Die ganzen Namen im ersten Synodeprotokoll lesen sich wie ein who is who der damaligen Gesellschaft und Politik, wie auch heute mit den anwesenden Synodalen als Vertreter ihrer Kirchgemeinden. Im Jahr 1970 war Dr. Fritz Gloor Präsident der Synode, Hans Ernst Balsiger war Vizepräsident und Regierungsrat Werner Kurzmeyer, der Vater des ehemaligen Stadtpräsidenten Franz Kurzmeyer, hatte damals die erste Synode eröffnet. Ursula Stämmer-Horst weist auf die Bedeutung hin, dass der Schultheiss, also der Regierungspräsident, diese erste Synode eröffnete.

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern war das erste Parlament, in dem auch Frauen waren. Das ist zwar kein besonderes Verdienst, denn damals war einfach die Synode zu einem Termin, der es auch Frauen ermöglichte, teilzunehmen. Sie hat einen Text des Präsidenten der ersten Synode, von Dr. Fritz Gloor aus Kriens, mitgebracht. Was Dr. Fritz Gloor damals gesagt hat, kann noch heute von allen Anwesenden bestätigt werden. Ursula Stämmer-Horst zitiert aus dem ersten Synodeprotokoll vom 22. Januar 1970:

„Meine sehr geehrten Abgeordneten,

Was ist nun eigentlich unsere Aufgabe? Der Name „Synode“ sagt schon einiges aus. Vom Griechischen „Synodos“ stammend, heisst Synode wörtlich „Gemeinsamer Weg“, übersetzt „Versammlung“. Ein besonderes Gewicht möchte ich auf das Wort „gemeinsam“ legen, geht es doch darum, die uns gestellten Aufgaben in einem Geiste gegenseitigen Verständnisses und mit dem Willen guter Zusammenarbeit zu lösen. Der zweite Teil des Wortes „Synode“, der „Weg“ bedeutet, soll für uns heissen, dass wir

vorwärtsschreiten, d.h. ohne unnötigen Zeitverlust, ohne unfruchtbare Diskussionen, positive Arbeit leisten und zielbewusst an die Probleme herantreten wollen.

Gemäss unserer Verfassung ist die Synode die oberste Behörde der Kantonalkirche. Sie übt die Oberaufsicht aus über das gesamte Kirchenwesen. Sie ist in kirchlichen Angelegenheiten die kantonale, gesetzgebende Behörde, ähnlich dem Grossen Rat des Kantons Luzern in staatlichen Angelegenheiten.

Wir wollen die zahlreichen administrativen Arbeiten, welche uns auferlegt und durchaus notwendig sind, gründlich lösen. Unsere besten Kräfte aber wollen wir den Fragen widmen, welche das innere Leben unserer Kirche betreffen, alle die Aufgaben, die in unserer Verfassung mit „Dienst der Kirche“ umschrieben sind. Sie werden Gegenstand der Kirchenordnung sein. In der Ausarbeitung dieser Kirchenordnung sehe ich eine der grossen Aufgaben des Synodalrates und der Synode in den nächsten Jahren. Es muss dabei unser erstes Anliegen sein, Mittel und Wege zu finden, um unsere Kirche aus einer gewissen Erstarrung zu lösen, sie lebendig zu gestalten und sie zu erneuern.

Andererseits ist es unverkennbar, dass die gesamte christliche Kirche in einer Krise steckt. Vermehrte Zusammenarbeit unter den christlichen Kirchen ist ein Gebot der Stunde. Es wird zu unserer Aufgabe gehören, im Geist der Ökumene zu wirken.“

Nach diesen Worten von Dr. Fritz Gloor wünscht die Synodalratspräsidentin gute Beratung, viel Erfolg und gute und fruchtbare, lösungsorientierte Diskussionen für die nächsten Traktanden.

Lukas Gresch spricht für die GPK. Mit dem Werkstattbericht legt der Synodalrat Ausführungen zum Prozess, zu Überlegungen und Plänen der landeskirchlichen Organisation vor. Es ist ein sehr nützliches Dokument zur Beurteilung und Begleitung des Organisationsgesetzes. Hauptthemen sind Umsetzung der Verkleinerung des Synodalrats und die künftige Organisation der landeskirchlichen Organisation, die neuen Ämter, ihre Funktionen und ihre Ausgestaltung. So zum Beispiel die Aufgaben des neuen Leiters der Geschäftsstelle analog einem Gemeindeschreiber statt einem CEO-Modell. Der Bericht zeigt relativ detailliert die Entwicklung der Bereiche (bisher Fachstellen) und ihre organisatorische Ausgestaltung und Einordnung auf. Er führt auch die Absichten des Synodalrats bezüglich der Ausgestaltung seiner Pensen, Löhne und der Organisation des Bereichs Kommunikation und der Entwicklung des Bereichs Finanzen auf. Schliesslich führt der Synodalrat seine Ziele auf, welche er künftig regelmässig mit dem AFP auflegen wird. Die GPK diskutierte Fragen der Pensenverteilung und der Kosten, der Ziele des Synodalrats sowie der Organisation der neuen Bereiche und deren Einbettung. Auch die Aufstockung der Geschäftsstelle in einzelnen Bereichen gab zu reden. Synodalrat Christian Marti konnte aber alle Fragen der GPK zufriedenstellend beantworten. Die GPK dankt dem Synodalrat sowie allen Beteiligten, welche diese Prozesse begleitet haben, für ihre großartige Arbeit und beantragt einstimmig, vom Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Nobert Schmassmann hält fest, dass die Fraktion Stadt den Bericht über die künftige landeskirchliche Organisation an ihrer Fraktionssitzung vom 18. Februar 2019 behandelt und beraten hat. Obwohl es heute lediglich darum geht, den als „Werkstattbericht“ bezeichneten Bericht des Synodalrates zur Kenntnis zu nehmen, möchte die Fraktion

Stadt ihren Dank zum Ausdruck bringen, dass dieser Bericht vom Synodalrat erstellt worden ist. Mit diesem Bericht werden die planerischen Absichten im Hinblick auf die künftige organisatorische Struktur unserer Landeskirche klar erkennbar. Noch bevor die Synodalen einen Haufen kritischer Fragen hätten stellen können, lässt sich der Synodalrat in seine Karten blicken. Dafür dankt die Fraktion Stadt dem Synodalrat. Es handelt sich bei diesem Bericht um die Beantwortung vieler Fragen, die schon seit längerem interessieren – Fragen, die unweigerlich gekommen wären und dann, wenn sie nicht schon heute beantwortet worden wären, vom Synodalrat unter einem enormen Zeitdruck hätten beantwortet werden müssen. Mit diesem Werkstattbericht gewinnen alle Zeit – die Synode, aber auch der Synodalrat. Aus Sicht der Fraktion Stadt stimmt die Stossrichtung. Die Synode kann mit einer zustimmenden Kenntnisnahme den eingeschlagenen Weg bestätigen. Auf diese Weise kann der Synodalrat in geordneter Weise, das heisst mit einer gewissen Planungssicherheit, weiter arbeiten. Das ist für alle Beteiligten gut. Norbert Schmassmann hat insgesamt den Eindruck, dass der Synodalrat die „Kurve kriegen“ wird. Das heisst, die Reduktion von heute 7 Sitzen auf neu 5 Sitze wird er gut bewältigen. Noch ist vielleicht nicht alles bis ins letzte Detail klar, wer wann, wie und weshalb zurücktreten wird, um sprichwörtlich „Platz zu machen“. Aber die Synode kann heute dem Synodalrat das nötige Vertrauen entgegenbringen, dass er in der Lage sein wird, eine umsichtige und vorausschauende Personalplanung vorzunehmen. Da muss seitens der Synode keinen zusätzlichen Druck aufgesetzt werden, denn die zeitlichen Eckwerte aufgrund der neuen Verfassung sind klar. Spätestens Ende Juni 2021 muss die Reduktion der Mitgliederzahl im Synodalrat vollzogen sein. In diesem Sinn beantragt die Fraktion Stadt, vom Bericht über die künftige landeskirchliche Organisation in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

Daniel Schlup dankt im Namen der Fraktion Agglomeration dem Synodalrat für diesen Bericht. Man ist etwas skeptisch, ob sich diese zusätzlichen 35 Stellenprozente auch kostenneutral gestalten lassen. Nichts desto trotz nimmt die Fraktion Agglomeration grossmehrheitlich zustimmend Kenntnis vom Bericht über die künftige landeskirchliche Organisation.

Die Fraktion Land hat sich intensiv mit diesem Bericht befasst und er ist auf sehr grosses Interesse gestossen, erklärt David van Welden. Es gab keine offenen Fragen dazu, man will aber allen danken, die sich so intensiv an diesem Prozess beteiligt haben. Zusammenfassend sagt David van Welden, dass die Fraktion Land zustimmend vom vorliegenden Bericht Kenntnis nehmen will.

Im Namen der Religiös-sozialen Fraktion dankt Max Kläy dem Synodalrat ebenfalls für den Einblick in die zukünftige landeskirchliche Organisation. Insgesamt wird die Stossrichtung als zweckmässig erachtet. Es scheint sehr wichtig, dass die Synodalräte auch in reduzierter Zusammensetzung immer noch den Boden unter den Füßen behalten wollen, also nicht einfach nur Verwaltungsrat sind und der CEO dann alles richten soll. Das finden die Fraktionsmitglieder gut. In diesem Sinne nimmt auch die Religiös-soziale Fraktion Kenntnis vom vorliegenden Bericht.

Urs Thumm verweist auf das Votum des Fraktionssprechers der Fraktion Agglomeration. Der Sprecher der Fraktion Agglomeration hat es angesprochen, es gab in der Fraktion eine Gegenstimme zum Bericht über die künftige landeskirchliche Organisation. Die kam von Urs Thumm. Er hat nicht eine grundsätzliche Opposition, sondern nur

einen Punkt, auf den er hinweisen will. Norbert Schmassmann hat es bereits angetönt, dass der Endtermin Ende Juni 2021 von der Verfassung gegeben ist. Also muss am Ende der laufenden Legislatur diese Umsetzung erfolgt sein. Was Urs Thumm vermisst, ist eine Darstellung der Überlegungen des Synodalrats, wieso man schon früher, also schon im Juli 2019, wesentliche Schritte machen möchte. Er wäre sehr froh, wenn der Synodalrat das noch in kurzer Form darstellen könnte. Er möchte wissen, warum man auf die Option der Umsetzung bis 2021 verzichtet hat.

Dazu sagt Ursula Stämmer-Horst, sie danke zuerst für die positiven Rückmeldungen zum Bericht über die künftige landeskirchliche Organisation. Der Synodalrat hat intensiv, kreativ und positiv an diesem Bericht gearbeitet. Man hat sich auch extern von Hans Stricker beraten lassen. Hans Stricker hat sehr viel Erfahrung in der Gemeindegarbeit wie auch in kantonaler Arbeit. Es freut die Synodalratspräsidentin, dass der Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen wird, denn so kann der Synodalrat in dieser Richtung weitermachen. Auf die Frage, wer, wann, wie zurücktritt sagt Ursula Stämmer-Horst, dass es nicht ihr Entscheid war, künftig mit fünf Synodalräten weiter zu arbeiten. Sie hat auch immer noch nicht genau herausgefunden, warum dieser Entscheid gefällt wurde. Vermutlich war das damals einfach eine Tendenz, denn auch in der Regierung hat man von 7 auf 5 Mitglieder reduziert. Es hat bestimmte Vorteile, wenn diese Umstellung jetzt gemacht wird. Schlussendlich wird es darum gehen, dass gewisse Aufgaben, welche heute vom Synodalrat gemacht werden, künftig in der Verwaltung stattfinden. Dazu gibt sie ein Beispiel. Heute schreiben die Mitglieder des Synodalrats alle Berichte und Anträge selbst zu Hause auf ihren Computern. Das soll in Zukunft verwaltungsmässig organisiert werden, dann kommt das auch aus einem Guss daher. Diese und weitere Aufgaben werden vom Synodalrat an die Geschäftsstelle übertragen. Ursula Stämmer-Horst macht eine Anmerkung zur Kostenneutralität, wo diese eben nicht funktionieren wird. Das wird in der Kommunikation der Fall sein, denn dort besteht Bedarf, aufzustoeken. Diese Erhöhung soll auch zu Handen der Kirchgemeinden geschehen. Sie möchte das hier ausdrücklich erwähnen, auch wenn es schlussendlich der Entscheid der Synode sein wird, diese Stelle von 60% auf 80% aufzustoeken. Sie sagt dazu, dass es ganz wichtig ist, dass die Kirche in der Öffentlichkeit wie auch intern präsent ist. Positiv sind solche Geschichten, wie die der Teilkirchgemeinde Stadt Luzern, die einen Marronistand vor der Kirche aufbauen lässt, weil es ein Bedürfnis der Bevölkerung ist. Eigentlich müsste jede Woche eine solche Geschichte in der Zeitung stehen, die positiv über die Evangelisch-Reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden berichtet. Das gehört zu einer guten Kommunikation dazu und gibt den Mitgliedern der Kirche das Gefühl, eine aktive, gute Kirche zu haben, der sie gerne angehören und für die es sich lohnt Kirchensteuern zu bezahlen. Im Rahmen dieses Berichtes wurde eine Aufgabenmatrix erstellt. Bezüglich der Neuverteilung der Aufgaben auf die einzelnen Departemente gibt es noch diverse offene Fragen. Alle Aufgaben wurden aufgelistet und müssen nun den einzelnen Departementen und Fachbereichen zugewiesen werden. Auch die Bürosituation muss angeschaut werden, damit alles gut funktionieren kann. Der Synodalrat will diese Umsetzung jetzt machen! Es gibt den Spruch „Verschiebe nicht auf morgen, was du heute kannst besorgen.“ Momentan sind diese Menschen zusammen, die an der neuen Organisation mitgearbeitet haben. Wenn man zwei Jahre wartet, dann sind möglicherweise neue Synodalrätinnen und Synodalräte da, welche den ganzen Prozess nicht miterlebt haben. Es besteht zwar das Risiko, dass es etwas rumpelt, wenn man jetzt diese Umsetzung relativ zügig vornimmt. Aber danach hat der Synodalrat wieder Zeit für ein ganz wichtiges, grosses Projekt, welches auch noch ansteht,

nämlich die neue Kirchenordnung. Es besteht bereits die Idee, dass eine Grossgruppenkonferenz gemacht wird und alle interessierten Personen eingeladen werden, an der neuen Kirchenordnung mitzuarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt will der Synodalrat dann nicht auch noch an der Neuorganisation arbeiten. Ein weiterer Grund ist, dass Synodalsekretär Peter Möri in absehbarer Zeit aufhören wird. Es ist nicht sinnvoll, einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin nur für eine kurze Übergangszeit einzustellen. Auch wenn noch nicht alle Fragen abschliessend geklärt sind, macht es Sinn die Neuorganisation jetzt vorzunehmen.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, haben die Synodalen stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 40 GO) und die Schlussabstimmung wird vorgenommen.

Detailberatung

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss: Die Synode nimmt einstimmig zustimmend Kenntnis vom Bericht über die künftige landeskirchliche Organisation.

Traktandum 8

Bericht und Antrag Nr. 299 des Synodalrates an die Synode betreffend das kirchliche Organisationsgesetz

Eintreten

Christoph Hehli spricht für die Vorberatende Kommission. Die Vorberatende Kommission hatte die Gelegenheit das Organisationsgesetz im Entwurf zu diskutieren. Nach den beiden Sitzungen wurden einige Anträge eingebracht, welche zum Teil gleich angenommen wurden. Das ganze Organisationsgesetz war sehr gut vorbereitet und die Kommissionsmitglieder haben zusammen mit Lilian Bachmann, Peter Möri und dem Gesetzesredaktor Kurt Boesch sehr gute Diskussionen geführt. Diese Diskussionen waren sehr fruchtbar und zum Teil hat es einige Abstimmungen gebraucht. Man hat schliesslich einige Änderungsanträge gemacht, die man auch der sehr gut vorbereiteten Synopse entnehmen kann. Die Vorberatende Kommission steht meistens einstimmig hinter diesen Änderungsanträgen. Die Kommissionsmitglieder haben die ganze Arbeit verdankend zur Kenntnis genommen und beantragen auf dieses Gesetz einzutreten und das Gesetz zu behandeln.

Das Wort hat die Sprecherin des Synodalrats, Lilian Bachmann. Wie es die Synodalratspräsidentin bereits gesagt, ist man mit viel juristisch-technischer Arbeit im Synodalrat und in der Synode beschäftigt. Das ist nicht immer sehr spannend oder manchmal auch fast zu spannend. Der Synodalrat hofft sehr, mit dieser Arbeit zügig vorwärts zu kommen und diese dann auch abzuschliessen. Die Verfassung hat ein ganzes Paket an Aufträgen geschnürt. Als Lilian Bachmann im Synodalrat angefangen hat, konnte sie sich gleich mit der Schlichtungsstelle befassen, dann ging es mit dem Personalgesetz weiter und nun stehen das Organisations- und das Finanzhaushaltsgesetz an. Das Tempo ist gross und Lilian Bachmann möchte an dieser Stelle allen Synodalen danken, dass sie sich immer wieder diesen Berichten aussetzen. Es löst nicht immer nur Freude aus, kurz vor Weihnachten dicke Post aus dem Synodalsekretariat zu erhalten, aber es ist einfach notwendig. Im nächsten Jahr wird der Synodalrat den Blick auf die

Kirchenordnung richten. Die Vorbereitungen dazu finden bereits am Ende dieses Jahres statt. Die Kirchenordnung wird weniger juristisch-technisch werden, sondern es werden mehr inhaltliche Diskussionen stattfinden. Lilian Bachmann ist froh, wenn man die juristisch-technischen Erlasse bald durchgearbeitet hat. Heute werden das Organisations- und das Finanzhaushaltsgesetz behandelt. Das Organisationsgesetz betrifft vor allem wesentliche Neuerungen in der landeskirchlichen Organisation, also auf der kantonalen Ebene. Auf der Ebene der Kirchgemeinden ändert sich nicht sehr viel, denn hier kann die Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden weitestgehend übernommen werden. Es geht also um die Verkleinerung des Synodalrats und die Organisation der Verwaltung. Es handelt sich wiederum um eine klare und zeitgemässe Vorlage. Eine Orientierung dazu bot einmal mehr der Kanton Luzern. Mit der Vernehmlassung wurden wieder möglichst viele Personen in den Prozess einbezogen. Die Vorberatende Synodekommission hat sich an zwei Sitzungen eingehend mit der Vorlage befasst. An den Fraktionssitzungen fanden ebenfalls intensive Diskussionen statt. Der Synodalrat ist immer wieder dankbar für diese Feedbacks und Informationen. Die Landeskirche ist und bleibt eine lernende Organisation und darum ist man auf die Mitarbeit und das Mitdenken der Synodalen angewiesen. In diesem Sinn beantragt der Synodalrat Eintreten auf das Organisationsgesetz.

Für die Fraktion Stadt spricht Hans Küher. Er dankt den Verantwortlichen für die geleisteten und überzeugenden Vorarbeiten und ist für Eintreten.

Die Fraktion Agglomeration ist ebenfalls für Eintreten, informiert Daniel Schlup.

Hans Weber sagt, dass an der Fraktionssitzung vom 18. Februar 2019 die vorliegende Fassung des Organisationsgesetzes und die Änderungsanträge der Vorberatenden Kommission studiert und diskutiert wurden. Die Fraktion Land erachtet die Vorlage als generell sinnvoll, rechtlich handhabbar und als verfassungskonform. Detailfragen können in der heutigen Debatte geregelt werden, diese Chance will man wahren und nutzen, deshalb empfiehlt die Fraktion Land der Synode einstimmig, in die Debatte einzutreten.

Auch die religiös-soziale Fraktion ist für Eintreten, erklärt Max Kläy.

Detailberatung

Der Synodepräsident informiert über den Ablauf der Beratung. In der Detailberatung wird der Gesetzesentwurf paragraphenweise beraten. Jeder Paragraph wird einzeln aufgerufen. Die den Synodalen zugestellte Synopse enthält sämtliche dem Synodalsekretariat bis Ende der letzten Woche mitgeteilten Änderungsanträge. Sofern weitere Anträge gestellt werden, sind diese schriftlich dem Synodalsekretär einzureichen.

§ 3 Zugehörigkeit zur Landeskirche und zur Kirchgemeinde

Lilian Bachmann macht an dieser Stelle eine Anmerkung, die sich aus der Diskussion, sowohl bei der Vorberatenden Kommission als auch in den Fraktionssitzungen ergeben hat. Es geht um das Thema freie Wahl der Kirchgemeinde. Sie hat versprochen, dass sie heute ein paar Worte hierzu sagen wird. Das Thema kommt so vermeintlich klein daher. Die Möglichkeit für die Einführung der freien Wahl der Kirchgemeinde würde wahrscheinlich grundsätzlich bestehen. Wenn man das Thema aber aufgreifen will, ist das nicht so schnell zu erledigen und zu handhaben im Rahmen dieser Debatte, die

heute hier zum Organisationsgesetz geführt wird. Es stimmt, dass einige Kantone diese Regelung bereits kennen. Es sind dies Schaffhausen, Appenzell und Basel-Stadt. Die Landeskirche Basel-Land ist im Rahmen der Verfassungsdiskussion an diesem Thema und hat eine relativ offene Formulierung gewählt, bei der man sich fragen kann, wie das überhaupt gemeint sein soll. Für den Synodalrat stellen sich hier zwei Fragen. Erstens, was heisst das technisch? Einmal mehr stellen sich juristisch-technische und auch administrativ-technische Fragen. Zum Beispiel, wie das überhaupt administrativ gehandhabt werden kann oder wie das Verhältnis zwischen politischen Rechten, Wohnsitz und Steuerpflicht ist. Was heisst das für natürlich Personen und was für juristische Personen? Wie kann das alles im Zusammenhang mit den Steuerabgaben abgewickelt werden? Es stellt sich also ein ganzer Rattenschwanz nur schon an administrativen Fragen, die einer eingehenden Prüfung und einer detaillierten gesetzlichen Regelung bedürften. Doch bevor man sich auf diese technische Ebene einlassen will, muss die Grundsatzdiskussion geführt werden, ob man die freie Wahl der Kirchgemeinde überhaupt will. Ist dies die Vision der Kirche? Kirche Quo vadis? Will man diese Möglichkeit schaffen?

§ 7 Zuständigkeit

Zu § 7 liegt ein Antrag von Urs Thumm auf Ergänzung von Abs. 1 lit. c vor. Urs Thumm begründet seinen Antrag. In Abs. 1 lit. c wird der Schreiber oder die Schreiberin der Synode auch der Inpflichtnahme unterstellt. Eine ähnliche Regelung für die gleiche Funktion in einem Kirchenparlament wurde in der Fraktion Agglomeration vermisst. Man hat das besprochen, ist aber zu keinem konkreten Vorschlag gekommen. In der Zwischenzeit hat Urs Thumm einen Vorschlag erstellt und der liegt heute vor. Ganz einfach und im gleichen Sinne wie für die Synode schlägt er vor, dass auch die Schreiberin oder der Schreiber des Kirchenparlaments in Pflicht genommen werden soll. Es gäbe auch andere Lösungen, wie eine Delegation an die Kirchgemeinden, dass das in der Kirchenordnung zu regeln sei. Aber die vorgeschlagene Lösung ist einfach und klar: Schreiberinnen und Schreiber von kantonalen und kommunalen Kirchenparlamenten erfüllen nahezu die gleichen Aufgaben und haben auch die gleiche Stellung innerhalb ihrer Organisation. Diese Stellung ist von grosser Wichtigkeit. Die Schreiberin oder der Schreiber haben eine grosse Verantwortung zum rechtmässigen und ordentlichen Funktionieren der Kirchenparlamente wahrzunehmen und müssen somit die von der Staatsverfassung verlangte demokratische Ordnung der Landeskirche massgeblich unterstützen. Diese Aufgabe ist wichtig und deshalb sollten diese Personen in Pflicht genommen werden.

Kurt Boesch unterstützt den Antrag von Urs Thumm. Er möchte aber den Begriff Kirchenparlament durch Kirchgemeindeparlament ersetzen. Damit hat man im ganzen Gesetz die gleiche Bezeichnung.

Lilian Bachmann unterstützt das Votum von Urs Thumm, aber auch mit der Ergänzung, dass man in der Terminologie im Gesetz gleichbleibt, also „Kirchgemeindeparlament“ schreibt.

Ruth Burgherr beantragt, die Reihenfolge der Aufzählung zu ändern. Der Schreiber oder die Schreiberin muss von den Funktionen her am Schluss, nach der Controllingkommission, aufgeführt werden.

Urs Thumm begrüsst die Änderungen zu seinem Antrag, da sie zur Klarheit beitragen. Er zieht seinen Antrag zugunsten des Antrags von Kurt Boesch zurück.

Dem abgeänderten Antrag von Kurt Bösch wird einstimmig zugestimmt. Gemäss stillschweigendem Beschluss der Synode wird die Redaktionskommission die Reihenfolge der Aufzählung prüfen,

§ 14 Verhältnis zur Kirchenverfassung

Zu § 14 liegt ein Antrag der Vorberatenden Kommission vor. Am Schluss des Satzes fehlt ein Punkt. Die Synode stimmt dieser Korrektur stillschweigend zu.

§ 15 Allgemeine Unvereinbarkeit

Zu § 15 liegt ein Antrag der Kommission vor. Lit. d (Adoptiveltern und Adoptivkinder) ist zu streichen.

Eric Bartsch fragt dazu, was der Unterschied zwischen Adoptiveltern/ Adoptivkindern und Stiefeltern/ Stiefkindern ist. Es ist beides eine Neukonstellation in einer Familie, da ist die Unvereinbarkeit oder die Befangenheit doch die gleiche. Wenn die Kommission fordert, die Adoptivkinder zu streichen, dann müsste auch der Begriff Stiefkinder gestrichen werden.

Lilian Bachmann erklärt, dass Adoptivkinder mittlerweile mit blutsverwandten Kindern gleichgestellt werden. Daher findet diese Unterscheidung nicht mehr statt. Adoptivelternverhältnisse sind nicht gleich wie Stiefelternverhältnisse.

Kurt Boesch ergänzt, dass Adoptiveltern/Adoptivkinder wie auch Stiefeltern/Stiefkinder unter die Unvereinbarkeit fallen. Man macht da keinen Unterschied. Nach neuem Recht sind Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt. Lit. d ist daher bereits in lit. b enthalten und deshalb kann man das streichen. Es gibt also keinen qualitativen Unterschied. Es gibt eine ganz kleine Ausnahme und deshalb war lit. d im Entwurf enthalten. Altrechtliche Adoptionen haben nicht die gleichen Wirkungen, da waren adoptierte Kinder den leiblichen Kindern nicht gleichgestellt. Die Gesetzesänderung ist etwa 50 Jahre alt, also kann man sich ausrechnen, dass es kaum mehr solche Adoptiveltern nach altem Recht gibt und wahrscheinlich sowieso keine, die sich für einen Sitz in die Synode bewerben werden. Deshalb kann lit. d ohne Nachteile gestrichen werden.

Der Synodalrat opponiert dem Antrag nicht, also wird lit. d stillschweigend gestrichen.

§ 18 Ausstandsgründe

Die Kommission beantragt, das Wort „bestimmte“ zu streichen und durch „einzelne“ zu ersetzen. Lilian Bachmann sagt, dass der Synodalrat dem nicht opponiert. Beides ist möglich. Es wird in Abs. 1 lit. b auf § 15 lit. a-d verwiesen wird, es müsste aber heissen § 15 Abs. 1, lit. a-c, weil d soeben gestrichen wurde. Die Synode stimmt den beiden Anträgen der Kommission und des Synodalrats stillschweigend zu.

§ 55 Grundsatz

Kurt Boesch beantragt im Namen der Fraktion Land, einen neuen Absatz 1 einzufügen, in welchem die Stellung der Synode beschrieben wird (*Die Synode ist das gesetzgebende Organ und hat die Oberaufsicht.*). Der neue Absatz 1 ist zwar nur eine

Wiederholung der Kirchenverfassung und daher keine inhaltliche Neuerung. Die Ergänzung ist aber sinnvoll, weil auch die Stellung anderer Organe im Organisationsgesetz umschrieben wird, so etwa beim Synodalrat, der Schlichtungsstelle, der Revisionsstelle oder des Kirchenvorstands. Der Titel von § 55 lautet „Grundsatz“. In Angleichung der Bestimmungen für andere Organe sollte er aber in „Aufgaben“ geändert werden. Diese Änderung ist im Text noch nicht enthalten, darum wird sie von Kurt Boesch zusätzlich noch beantragt.

Lilian Bachmann schliesst sich dem Antrag der Fraktion Land an und opponiert nicht. Rein gesetzessystematisch hat man auch bei anderen Gremien die Aufgaben wiederholt und in diesem Sinne schliesst sich der Synodalrat dem Antrag an.

Daniel Schlup sagt, es wäre komisch, wenn nach der Umbenennung des § von Grundsatz zu Aufgaben, zweimal nacheinander Aufgaben aufgeführt wäre. Das ist natürlich unschön, antwortet Kurt Boesch. Aber dies ist im Gesetz auch an anderen Stellen der Fall, weil es eben nicht anders geht. Er würde an der Systematik festhalten, dass man die Stellung des Organs unter die Aufgaben nimmt und das überall im Gesetz gleich machen, auch wenn man zweimal hintereinander den gleichen Titel hat.

Dem Antrag von Kurt Boesch wird stillschweigend zugestimmt.

§ 68 Aufgaben

Kurt Boesch beantragt zu lit d, „Kanzleiarbeiten“ durch „administrative Arbeiten“ zu ersetzen. Dieser Begriff ist moderner. Zudem gibt es im Bereich der landeskirchlichen Organisation keine Kanzlei, sondern eine Geschäftsstelle. Der Synodalrat opponiert nicht, damit ist der Antrag so angenommen.

Daniel Schlup fragt, ob mit Präsidium die Präsidentin, der Präsident und die Vizepräsidentin, der Vizepräsident gemeint sei oder nur die Präsidentin oder der Präsident. Lilian Bachmann antwortet, dass es sich dabei um das ganze Gremium handelt, nicht nur das Präsidium, sondern eben auch das Vizepräsidium.

§ 73 Zirkularbeschlüsse

Die Kommission möchte bei Abs. 2 Kommission durch Geschäftsleitung ersetzen. Es geht hier nicht um eine Kommission, sondern um die Geschäftsleitung der Synode. Der Synodalrat opponiert nicht, damit ist der Antrag so angenommen.

§ 74 Bildung

Die Kommission beantragt, den Titel „Bildung“ durch „Bestand“ zu ersetzen.

Kurt Boesch unterstützt eine Änderung des Titels, beantragt aber, den Titel nochmals zu ändern und zwar in „Grundsätze“. Der Titel Bestand ist zu eng, weil er sich nur auf Absatz 1 bezieht. Die Absätze 2 und 3 von § 74 regeln nicht den Bestand der Fraktion, sondern andere Fragen. Deshalb scheint der Titel Grundsätze richtiger zu sein.

Auch hier opponiert Lilian Bachmann nicht. Der Vorschlag des Synodalrats bezog sich nur auf den Zeitpunkt der Bildung einer Fraktion. Es ist aber richtig, wenn man das umfassend regelt. Beim Titel favorisiert der Synodalrat die Bezeichnung Grundsätze und schliesst sich dem Antrag von Kurt Boesch an.

Auch der Präsident der Kommission, Christoph Hehli, ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Fritz Bösiger hält fest, dass damit der Titel des Paragraphen neu „Grundsätze“ lautet.

§ 80 Ständige Kommissionen

Christoph Hehli fasst zusammen, was in der Kommission dazu besprochen wurde. Die vorgesehene Finanzkommission erachtet man als entbehrlich. Es wurden gewisse Schwierigkeiten gesehen, was die Abgrenzung der Zuständigkeiten betrifft, vor allem gegenüber der Geschäftsprüfungskommission. Die Vorberatende Kommission ist zum Schluss gekommen, dass es die Finanzkommission letztlich nicht braucht, denn es wäre fraglich, was dann die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wären. Die GPK soll auch weiterhin für Finanzfragen zuständig bleiben. Das ist die einfachere und sachdienlichere Organisation, so die zusammengefasst Meinung in der Kommission.

Christian Marti erklärt, dass der Synodalrat zwar gewisses Verständnis für den Antrag der Kommission hat, aber an seinem Vorschlag festhalten möchte. Die Gründe dazu wurden bereits in den Unterlagen dargelegt. Es geht in erster Linie um die Grösse der Kommission. Die GPK hat 11 Mitglieder, dazu kommen noch Vertretungen des Synodalrats, der Synodalsekretär und das Synodepräsidium. In einem Gremium von 17 Personen lässt sich nicht sehr effizient und frei diskutieren. Das ist keine Kritik an der GPK und noch weniger an ihrem Präsidenten, der die Sitzungen sehr effizient und umsichtig leitet. Es ist einfach eine Tatsache, dass kleinere, spezialisierte Kommissionen und Gremien effizienter und detaillierter arbeiten können. Die Frage ist aber wirklich, wozu es die Finanzkommission braucht. Es gibt genügend Themen, welche sich in einer solchen Kommission detaillierter besprechen lassen. Auch die Frage, ob es in der Synode genügend Fachleute dafür gibt, kann man sehr einfach beantworten. Die Buchhaltung, die erfordert Fachleute, aber die finanzielle Steuerung ist Sache jedes einzelnen. Das kann man mit gesundem Menschenverstand, Bauchgefühl und der Bereitschaft, sich mit diesen Zahlen einzulassen, erledigen. Es ist sicher ein Vorteil für die Synode, eine Finanzkommission zu haben. Es ist auch ein Angebot des Synodalrats, die Synode verstärkt in die finanzielle Steuerung der Landeskirche einzubeziehen. Deshalb bittet Christian Marti im Namen des Synodalrats die Synodalen, der Gründung einer Finanzkommission zuzustimmen. Wird die Finanzkommission gestrichen, sind auch Anpassungen bei den §§ 82 und 83 nötig.

Als Präsident der GPK ist André Karli der Meinung, dass es keine Finanzkommission braucht. Sonst hätte die GPK in den vergangenen fast 20 Jahren schlecht gearbeitet. Wenn es eine solche Finanzkommission gäbe, ist nicht klar, was dann die Aufgabe der GPK wäre.

Daniel Schlup meint, dass dieser Punkt zu einer grundsätzlichen Frage führt. Die Synode ist sehr geldgetrieben, es gibt sehr viele Spar- und Gelddiskussionen und damit scheint auch die GPK sich mit der Frage zu beschäftigen „Reicht das Geld, oder reicht das Geld nicht?“. Rein aus dem real existierenden Alltag und aus der Verfügbarkeit der Mitglieder ist die Bestückung all dieser Kommissionen nach der alten Ordnung wahrscheinlich eine realistischere. Eine zusätzliche Kommission würde den Rahmen sprengen. Oft gibt es eine Fokussierung auf das Geld, aber eigentlich müssten inhaltliche

Fragen im Vordergrund stehen. So gesehen könnte man es als Chance auffassen, die Gremien zu trennen und zu sagen, die einen kümmern sich ums Geld und die andern um den Fortbestand und die Entwicklung dieser Kirche. Nur hat das halt eine Wechselwirkung und dort sieht Daniel Schlup eine Überlappung, welche schwierig zu steuern ist. Der Appell der Fraktion Agglomeration lautet, daran zu denken, dass es nicht nur ums Geld geht. Das Geld ist eigentlich nur ein Symptom und nicht der Kern der Sache.

Ursula Stämmer-Horst möchte die Aussage von Christian Marti verstärken. Der Antrag hat nichts damit zu tun, ob die GPK gute oder schlechte Arbeit leistet. Überhaupt nicht! Es hat auch nichts damit zu tun, ob man nur noch über das Geld spricht und die Inhalte nur noch nebenbei besprochen werden. Der Synodalrat wünscht sich, dass die Synode stärker in strategischen Finanzfragen mitarbeitet. Was macht man, wenn die Steuereinnahmen sinken? Wie geht man mit einer solchen Situation um? Eine Finanzkommission hätte auch eine Verantwortung gegenüber der Synode. Es ist einfacher, den Synodalrat einfach bestimmen zu lassen aber sinnvoller, wenn bei Entscheiden zu den Finanzen ein Gremium mitspricht. Eine Finanzkommission, welche die strategische Finanzpolitik der Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Luzern mitgestaltet, ist im Interesse der Synode.

Hans Küher spricht im Namen der Fraktion Stadt, welche den Vorschlag der Kommission unterstützt, auf eine Finanzkommission zu verzichten. Die Diskussionen in der Fraktion führten zu denselben Gründen, wie sie vorhin von der Kommission genannt wurden. Die Prüfung von Finanzfragen gehört zum Kerngeschäft einer jeden Geschäftsprüfungskommission. Es gibt 60 Synodale, davon sind 11 in der GPK, damit ist die Synode genügend im Boot. Es würde schwierig, eine zusätzliche Finanzkommission zu bestücken.

Lukas Gresch unterstützt den Antrag der Kommission. Er findet es nicht nötig, dass eine zusätzliche Finanzkommission geschaffen wird. Die wichtigsten Gründe wurden vom Kommissionspräsidenten und auch vom Kollegen aus der Fraktion Stadt bereits genannt. Lukas Gresch bringt als Beispiel die Stadt Luzern, die natürlich eine Finanzkommission und auch Fachkommissionen hat. Bei einer Organisation von der Grösse der der landeskirchlichen Organisation braucht es nicht eine zusätzliche Finanzkommission. Die GPK ist nicht überlastet, sie hat durchaus die Möglichkeit, finanzrelevante, strategische Geschäfte, wie sie die Synodalratspräsidentin erwähnt hat, zu beraten. Ein Element scheint Lukas Gresch wesentlich zu sein. Daniel Schlup hat gesagt, die Synode sei etwas finanzgetrieben und die GPK sollte wieder etwas mehr Zeit haben, sich um Inhalte zu kümmern. Das hat natürlich mit der Finanzlage der letzten Jahre und auch mit der Umsetzung der Verfassung zu tun. Es scheint ihm jedoch wichtig, dass die Kommission die finanzielle Dimension immer im Auge behält. Man kann diese zwei Dinge nicht trennen. Wenn man zwei Kommissionen hat, dann läuft man die Gefahr, dass sich die eine Kommission, in diesem Fall die GPK, nur um die Inhalte kümmert. Er sagt etwas überspitzt, dass die GPK das Geld dann vollkommen aus den Augen lässt und die Finanzkommission sich handkehrum nur ums Geld kümmern und nur dafür schaut, dass der Haushalt dieser Kirche in Ordnung ist und dann gibt es zwei vorbereitende Kommissionen, welche in gegenteilige Richtungen gehen. Lukas Gresch hätte das lieber aus einer Hand, so dass die Leute in der Kommission, welche diese Geschäfte vorbereiten, sich immer bewusst sind, woher das Geld kommt, welches ausgegeben wird.

Daniel Wiederkehr ist selbst auch Mitglied der GPK und kann die Einschätzung von Daniel Schlup, was die Finanzgetriebenheit der Arbeit anbelangt, vollumfänglich bestätigen. Er denkt, dass es wichtig ist, Inhalte prioritär zu behandeln. Allein diese zwei Grundsätze sind noch nicht zwingend für das eine oder andere Modell. Er glaubt, dass zwei kleinere Gremien effizienter arbeiten können.

Eric Bartsch sitzt in der religiös-sozialen Fraktion und in der GPK. Er spricht aber hier in keiner dieser Funktionen, sondern äussert seine persönliche Meinung. Die GPK ist das parlamentarisch stärkste Werkzeug, um die Regierung zu kontrollieren. Als er das erste Mal gelesen hat, dass es eine Finanzkommission geben soll, hat er gedacht, Achtung, Aufpassen, Vorsicht! Da muss mehr dahinter sein! Wenn man es von aussen betrachtet, wird die GPK, also das zentrale Werkzeug, signifikant entmachtet und die Befugnis wird einer anderen Kommission übergeben. Er hat sich überlegt, was die GPK denn so falsch gemacht hat. Ist man jemandem auf die Füsse getreten? Oder hat die hartnäckige Wadenbeisserei irgendwelche Reaktionen ausgelöst? Nein, es ist eigentlich das Gegenteil der Fall. Die Regierung sucht einen Sparring-Partner, mit dem sie in die Tiefe gehend diskutieren kann und die GPK ist eine lahme Ente, der man noch erklären muss, um was es geht. Er verweist auf das Protokoll der letzten Synode, wo er an gleicher Stelle berichtet hat, dass die Abhandlung des AFP eine Stunde gedauert hätte und hätte sich Christian Marti nicht ein paar Mal eingebracht, wäre man in einer halben Stunde fertig gewesen. Auch wenn man sich entscheidet, die Finanzkommission zu streichen, muss sich das Parlament bewusst sein, dass man inhaltlich nicht so weiterfahren kann wie bisher. Denn anscheinend besteht ein grosser Bedarf, inhaltlich viel verstärkter zusammenzuarbeiten, als den AFP in einer Stunde einfach abzuhaken. Eric Bartsch hat sich schlau gemacht. In Graubünden hat das Amt für Gemeinden im Jahr 2018 einen Leitfaden herausgegeben, wie man eine GPK zusammenstellt. Was müssen die Mitglieder mitbringen und was müssen sie eigentlich machen? Es ist die Aufgabe des Parlaments, die Regierung nicht nur zu kontrollieren, sondern auch vorbereitend zu beraten. Das Parlament muss sich klar werden, was man eigentlich macht. Ist man sich bewusst, was man mit der GPK haben könnte? Könnte für die Landeskirche selbst ein Leitfaden erstellt werden und welche Personen werden in die GPK delegiert? Nicht, dass man einfach zwei Personen aus der eigenen Fraktion hinschickt, sondern überlegt, was es braucht, um die Anforderungen zu erfüllen. Das Plädoyer von Eric Bartsch ist ganz klar, für eine starke Geschäftsprüfungskommission. Er möchte gleichzeitig die Debatte anstossen, inhaltlich an der GPK etwas zu machen, damit man dem Auftrag gerecht werden kann.

Lilian Bachmann sagt, dass es überhaupt nicht die Idee war, dass die GPK eine lahme Ente sei. Das war sicher nicht der Anstoss für diese Finanzkommission. Sie hat einleitend bereits bemerkt, dass man sich am Standard der weltlichen Politik orientiert. Der Synodalrat steht immer noch dahinter, eine Finanzkommission zu schaffen. Aber falls die Synode zum Schluss kommt, dass aufgrund der speziellen kirchlichen Verhältnisse die GPK weiterhin einziger Sparring-Partner bleiben soll, ist es eine sehr gute Idee, dass man dann im Rahmen eines Leitfadens genauer hinschaut und prüft, wie die GPK zusammengesetzt und ausgestaltet sein soll. Die vorgeschlagene Schaffung einer Finanzkommission darf keinesfalls als Kritik an der bisherigen hervorragenden Arbeit der GPK verstanden werden.

Norbert Schmassmann ist der Meinung, dass man dem Antrag der Kommission zustimmen soll und keine separate Finanzkommission schafft. Es wurde schon sehr vieles gesagt und für ihn spricht auch die Ressourcen-Situation für diesen Weg, weil es sich hier um ein kleines Parlament handelt. Es würde auch um die Frage gehen, wie diese Finanzkommission besetzt werden soll. Dazu fragt Norbert Schmassmann im Sinne einer Verständnisfrage, ob überhaupt Doppelmitgliedschaften möglich wären oder explizit nicht. Je nach dem hätte man das Problem, dass bei Geschäften, welche finanzielle Aspekte betreffen, beide Kommissionen darüber beraten müssten und dann ein Abgleich stattfinden müsste, spätestens in der Diskussion in der Synode. Das gäbe viel Reibungsverlust. Die GPK wird auch inskünftig in der Lage sein, die Aufgaben einer Finanzkommission zu bewältigen.

Christian Marti sagt, dass Doppelmitgliedschaften keinen Sinn machen. Der Synodalrat stellt sich zwei kleine Kommissionen mit je getrennten Mitgliedschaften vor. Es geht nicht darum, die Finanzen zu überbewerten, indem man eine Finanzkommission schafft. Finanzen sind nie Selbstzweck, sondern immer nur Mittel zum Zweck und es wird darum gehen, gerade im Zusammenhang mit der Reorganisation der landeskirchlichen Organisation, mit dem bereits diskutierten Bericht zu sehen, wohin sich die Finanzen entwickeln. Christian Marti nimmt an, dass die Probleme ganz andere sein werden als bisher. Eine spezialisierte Finanzkommission wird für die Synode und den Synodalrat einen Mehrwert bringen. Er hält wirklich mit Überzeugung an diesem Vorschlag des Synodalrats fest.

Peter Laube weist zuerst auf die Tatsache hin, dass es sehr viele gebundene Ausgaben gibt, über die die Synode gar nicht viel beschliessen kann. Das Wort lahme Ente ist gefallen. Tatsächlich wurde früher nur das Budget beraten und da konnte man inhaltlich gar nicht so viel dazu sagen. Jetzt aber, seit es den AFP gibt, stellt Peter Laube fest, dass die GPK sehr viel Inhaltliches gemacht hat. Deshalb unterstützt er den Kommissionsvorschlag.

Max Kläy erinnert an das Votum von Lukas Gresch. Dort liegt für ihn der wesentliche Punkt. Es gibt ganz einfach keine so grossen finanziellen Probleme, dass man nicht sofort auf die Sache schauen kann. Wenn man Prioritäten setzen will, muss man doch darüber diskutieren, was man bevorzugt und die Leitlinien sind nicht irgendwelche Finanzkonstrukte. Wenn der Synodalrat ganz spezifisch Fragen hat, hat die GPK die Möglichkeit, eine Unterkommission beziehungsweise eine Arbeitsgruppe einzusetzen, das hat man auch schon gemacht. Wenn es tatsächlich strategische Fragen gibt, dann wären das nicht kurzfristige Fragen, sondern Fragen, die über mehrere Jahre aktuell bleiben oder eben solche, die die Richtung weisen sollen. Dazu bestünde dann die Möglichkeit von Arbeitsgruppen. Dass kleine Gruppen effizienter arbeiten, das ist sicher unbestritten, aber Max Kläy möchte nicht das ganze Kind mit dem Bade ausschütten.

Dem Antrag der Kommission wird mit 43 zu 5 Stimmen zugestimmt.

Nach der Pause sind wieder 50 Synodale anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.

§ 82 Geschäftsprüfungskommission

Die Kommission stellt einen Antrag zu Abs. 1. Dazu sagt Christoph Hehli, dass der Antrag darauf basiert, dass auf eine Finanzkommission verzichtet wird. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Geschäftsprüfungskommission in ihrer heutigen Grösse von 10 Mitgliedern und dem Präsidenten/der Präsidentin, also bei 11 Personen zu belassen. Das hat damit zu tun, dass die bestehenden Fraktionen je mindestens zwei Mitglieder stellen können sollen. Entsprechend auch die Ergänzung in Abs. 3, wo die GPK weiterhin die Begleitung des Synodalarates bei der finanziellen Planung und Kontrolle vornimmt. Letztlich sind diese Anträge die Folge aus dem Verzicht auf die Finanzkommission.

Urs Brunner vertritt den Antrag der Fraktion Agglomeration zu Abs. 3. Er möchte noch eine Korrektur anbringen. Im Antrag der Fraktion Agglomeration hat sich ein kleiner Fehler eingeschlichen. Der Text müsste genau heissen „Sie begleitet den Synodalarat bei der inhaltlichen und finanziellen Planung und Kontrolle.“ Also gleich wie der Vorschlag der Kommission, einzig mit der Ergänzung „inhaltlich“. Man erachtet es als sinnvoll, dass man das Ganze nicht nur immer aus der finanziellen Sicht betrachten sollte. Das hat die Fraktion Agglomeration auch schon durch verschieden Voten zu § 80, bei der Ablehnung der Finanzkommission, erwähnt. Inhaltliche Fragen sind ebenso wichtig und das eine schliesst das andere nicht aus.

Fritz Bösiger fragt zu Abs. 3, ob die Kommission auf ihren Antrag verzichten würde zugunsten des Antrags der Fraktion Agglomeration. Es gab keine Möglichkeit, diesen Antrag in der Kommission zu besprechen, aber aus Sicht von Christoph Hehli gibt es keine Einwände dagegen.

Zuerst wird über Abs. 1 abgestimmt. Die Synode stimmt dem Antrag der Kommission einstimmig zu. Die GPK besteht somit wie bisher aus 11 Mitgliedern.

Der Synodalarat opponiert dem Abs. 3 nicht, also muss darüber nicht abgestimmt werden. Abs. 3 ist in der Fassung der Fraktion Agglomeration angenommen.

§ 83 Finanzkommission

Die Vorberatende Kommission schlägt vor, § 83 über die Finanzkommission zu streichen. Christoph Hehli denkt, dass die Diskussion zur Notwendigkeit der Finanzkommission bereits geführt worden ist. Anschliessend an diese Diskussion und an die Abstimmung hält er am Streichungsantrag fest und verweist auf die entsprechende Argumentation.

Die Synode stimmt dem Streichungsantrag stillschweigend zu.

§ 86 Zuweisung der Sachgeschäfte

Christoph Hehli hat eine Bemerkung oder Frage zu § 86 „Zuweisung der Sachgeschäfte“. Wenn man von der Abstimmung in Zusammenhang mit der Finanzkommission ausgeht und diese Streichung annimmt, könnte man sich überlegen, ob auch § 86, Abs. 2 zu streichen wäre. Er sieht die Notwendigkeit von § 86 Abs. 2 nicht mehr. Damit stellt er einen Streichungsantrag.

Wenn man bei § 80 schaut, sind es drei, beziehungsweise jetzt noch zwei ständige Kommissionen. Von daher würde Lilian Bachmann das stehen lassen.

Lukas Gresch unterstützt das, denn man hat bei § 81 auch noch die Möglichkeit, Spezialkommissionen einzuberufen. Dann ist eine Zuweisung durchaus sinnvoll.

Daniel Schlup kann nachvollziehen, was Lukas Gresch eben gesagt hat. Wenn man sagt, man habe zwei ständige Kommission und auch noch Spezialkommissionen, dann wäre es sinnvoll, Abs. 1 sprachlich anzupassen und das Wort „ständig“ wegzulassen.

Kurt Boesch unterstützt den Antrag von Daniel Schlup. Es ist sicher richtig, beide Absätze von § 86 stehen zu lassen, aber in Abs. 1 sollte die Zuweisung an alle Kommissionen vorgesehen sein und daher das Wort „ständig“ gestrichen werden.

Auch der Sprecher der Vorberatenden Kommission, Christoph Hehli unterstützt den Antrag von Daniel Schlup. Wenn das Wort „ständig“ in Abs. 1 gestrichen wird.

Eric Bartsch hat das Gefühl, dass sich ein Fehler eingeschlichen hat. Wenn es um die Zuweisung der Sachgeschäfte geht, müsste im Endeffekt im Abs. 1 stehen, dass die Zuweisung an die **zuständige** Kommission erfolgt und nicht an die ständige Kommission. Das sieht man beim zweiten Absatz, wenn diese Zuständigkeit unklar ist, dass dann die Geschäftsleitung entscheidet. Eric Bartsch beantragt das Wort „ständig“ durch das Wort „zuständig“ zu ersetzen.

Ruth Burgherr sagt, wenn man das Wort „ständig“ wegnimmt, sind die Spezialkommissionen der Synode auch eingeschlossen und sie fragt, ob das wirklich der Wunsch der Synode ist, dass der Synodeschreiber entscheidet, wann es eine Spezialkommission geben soll und er dieser Kommission die Aufgaben zuweist. Ist es nicht Aufgabe der Synode das zu entscheiden?

Lilian Bachmann meint, dass es sich hier tatsächlich um einen Schreibfehler handelt und das Wort „zuständig“ stehen muss, denn Abs. 2 regelt die Unzuständigkeit.

Ursula Stämmer-Horst ergänzt, dass Ruth Burgherr natürlich Recht hat, wenn sie fragt, ob es richtig sei, dass der Synodeschreiber die erwähnten Aufgaben übernimmt. Das ist eine Frage der Praktikabilität. Wenn das jeweils der Synodalrat entscheiden müsste, müsste man immer die nächste Sitzung abwarten, was einen Monat dauern kann.

Lukas Gresch ist nach dieser Diskussion auch der Meinung, dass man § 86 streichen kann. Er macht nur Sinn, wenn man die Finanzkommission noch hätte. Er beantragt, dass man das in Hinblick auf die 2. Lesung nochmals anschaut und dann vielleicht von Seiten des Synodalrats den Antrag stellt, dass man Paragraphen streicht.

Die Synode beauftragt den Synodalrat, die Frage auf die 2. Lesung hin zu prüfen und einen Vorschlag zu machen.

§ 87 Informationsrechte

Die Kommission schlägt vor, Abs. 2 zu streichen.

Lilian Bachmann stimmt dem Antrag zu. Sie geht davon aus, dass es eine Wiederholung ist und schon vorher in § 85 Abs. 2 geregelt ist.

Daniel Schlup fragt, ob die Kommission das Recht hat, gewisse Fragen in einer kleinen Gruppe zu diskutieren oder ob die Kommission immer in der vollen Besetzung tagen muss. Das ist nicht klar.

Ursula Stämmer-Horst antwortet, dass die Kommission dieses Recht immer hat. Die kleine Gruppe oder der Ausschuss kann dann der Kommission Bericht erstatten und Anträge stellen.

Lukas Gresch würde interessieren, warum die Kommission den Vorschlag macht, diesen Paragraphen zu streichen.

Christoph Hehli erklärt, dass die Kommission der Meinung ist, dass sich die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen bereits aus § 85 Abs. 2 ergibt. Es handelt sich somit um eine unnötige Wiederholung, weshalb der Abs. gestrichen werden kann.

Die Synode stimmt dem Streichungsantrag stillschweigend zu.

§ 91 Zahl der Ratsmitglieder

Zu diesem Paragraphen gibt es etliche Anträge. Zuerst hat der Sprecher der Vorberatenden Kommission, Christoph Hehli, das Wort. Die Kommission ist der Ansicht, dass mindestens ein Mitglied des Synodalrats über eine theologische Ausbildung verfügen soll und allenfalls auch ordiniert sein soll. Man ist aber zur Ansicht gekommen, dass es dafür keine zwingende Bestimmung braucht. Es könnte der Fall eintreten, dass einmal kurzfristig kein Theologe zur Verfügung steht und dass man dann Problem hat. Dann könnte der Synodalrat nicht gemäss dem Organisationsgesetz bestellt werden. Das ändert nichts daran, dass nach Ansicht der Kommission mindestens ein Theologe im Synodalrat sein sollte, deshalb diese etwas schwammig wirkende, aber sinnvolle Regelformulierung in Abs. 2.

Im Namen der Fraktion Land sagt Hans Weber, dass der Synodalrat bei theologischen Fragen die entsprechende Spezialkommission beiziehen kann. Trotzdem ist es wichtig und richtig, dass in einem Exekutivgremium einer Landeskirche theologische Kompetenz durch personelle Besetzung gegeben ist. Eine Einfügung eines Absatzes im Sinne der Vorberatenden Kommission wird daher begrüsst. Allerdings wurde auch über die Formulierung diskutiert. Die Formulierung „In der Regel muss...“ ist kontradiktorisch. Muss man oder muss man nicht? Keine Regel ohne Ausnahme oder manchmal wird die Ausnahme zur Regel. Eine strikte Muss-Formulierung geht nicht. Das ist erstens nicht verfassungskonform, zweitens würde sie gewisse Personen vom Recht, gewählt zu werden ausschliessen und drittens stellt sich die Frage, was man macht, wenn sich keine Theologin oder kein Theologe für den Synodalrat finden lässt. Wenn „in der Regel soll...“ steht, ist das etwas gar beliebig. Die Fraktion Land plädiert für eine Formulierung, welche die Absicht zeigt, rechtlich handhabbar ist und nicht in sich selbst schon ein Unbehagen zwischen Wünschbarkeit und Machbarkeit spiegelt. Der Antrag lautet: „Mindestens ein Mitglied des Synodalrats soll über eine theologische Ausbildung verfügen.“

Christian Walss berichtet von der Diskussion in der religiös-sozialen Fraktion. Auch hier hatte man Mühe mit der Formulierung „In der Regel...“ und mit den Worten „muss“ und „mindestens“. Schlussendlich kam der Vorschlag, „In der Regel verfügt mindestens ein Mitglied des Synodalrats...“. In der Regel ist eine Abschwächung, damit man das vorübergehend lösen könnte, wenn gerade die Person mit theologischem Hintergrund aus dem Synodalrat austreten würde. So hätte man eine Überbrückungszeit.

Daniel Schlup ist es ein Anliegen, dass das Kind nicht mit dem Bad ausgeschüttet wird. Gerade er ist in anderem Zusammenhang sehr für die Priesterschaft aller Gläubigen eingetreten. Theologische Ausbildung ist einfach zu schwach, es muss eine ordinierte Person sein. Es muss wirklich jemand in diesem Gremium sein, der zum Evangelium steht. Aber die Fraktion Agglomeration ist definitiv der Meinung, dass gerade im Synodalrat diese Kompetenz vorhanden sein muss. Es ist wahrscheinlich schlau, die Formulierung „In der Regel...“ stehen zu lassen, sollte es zu Fällen kommen, wie sie vorhin geschildert wurden. Der Begriff „theologische Ausbildung“ ist jedoch zu schwach. Das kann irgendetwas sein, darum kam man auf eine ordinierte Pfarrperson. Theologie kann einfach eine interessante Sache sein, aber das ist noch lange nicht Glaube. Daniel Schlup erwartet von einer ordinierten Person, dass sie vom Evangelium ausgehend zum Evangelium hinführend operiert und dafür einsteht. Dieser Meinung haben sich die Fraktionskolleginnen und -kollegen angeschlossen und finden es wichtig, dass diese Kompetenz wirklich vorhanden ist. Ob das Wort „muss“ wirklich schlau ist, das wäre noch zu diskutieren aber es ist einfach wichtig, dass jemand in diesem Gremium sitzt, der wirklich für das Evangelium steht. Die Person muss eine Ausbildung abgeschlossen haben, die dann auch gegen Aussen dem Synodalrat Kompetenz gibt. Zum Beispiel gegenüber Konkordats-Kantonen, wenn es um Ausbildungsfragen geht. Und auch gegen innen, wenn es in einer Kirchgemeinde theologische Fragen gibt, dann kommt der Kirchenvorstand an den Anschlag und möchte gerne eine vorgesetzte Stelle haben, an die man sich wenden kann und die bei solchen Fragen kompetent helfen kann.

Eva Brandin möchte es so formulieren: Ein Mitglied des Synodalrats muss eine ordinierte Pfarrperson mit Wahlfähigkeitszeugnis sein. Sie begründet dies mit der Empfehlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Dort steht unter Position 10, Ordination in Evangelisch-Reformierter Perspektive, in Empfehlung 5, zum Thema „Wer ordiniert“, dass die Ordination von ordinierten Theologinnen oder Theologen durchgeführt werden soll. Nach der Luzerner Kirchenordnung muss die Ordination durch ein Mitglied des Synodalrats vollzogen werden. Daraus schliesst Eva Brandin, und es ist für sie sachlich nötig, dass ein Mitglied des Synodalrats eine ordinierte Pfarrperson sein muss. Nur so ist der Synodalrat in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen und auch theologisch kontrovers zu diskutieren.

Lilian Bachmann hält fest, dass es unbestritten ist, dass der Synodalrat diese theologische Fachkompetenz braucht. Die Geschichte hat gezeigt, dass das immer so gewährleistet war, der Synodalrat hatte immer ein Mitglied mit theologischer Kompetenz. Nun steht der Synodalrat vor der Situation, dass er kleiner wird. Das schränkt numerisch ein und es stellt sich die Frage, ob es eine solche Vorschrift im Gesetz braucht. Wenn eine solche Vorschrift dort stehen soll, wie soll sie aussehen? Der Synodalrat opponiert ganz klar einer Mussvorschrift, also dass es ein Zwang ist. Das ist ein juristisches Problem, das gibt einen Verfassungskonflikt. Es wäre verfassungswidrig, wenn man vorgibt, dass eine Vertretung von mindestens einer Person mit theologischem Hintergrund

gewährleistet sein muss. In der Verfassung in § 34 steht ganz klar, einzige Wählbarkeitsvoraussetzung um im Synodalrat Einsitz nehmen zu können ist die Stimmberechtigung. Daher kann keine Einschränkung vorgenommen werden. Was sich der Synodalrat aber im Sinne einer Absichtserklärung vorstellen könnte, ist, eine Sollbestimmung in einem Abs. 2 aufzunehmen, welcher diese Absichtserklärung verstärkt. "In der Regel muss..." geht nicht, da schliesst sich Lilian Bachmann der Aussage von Hans Weber an. Letztlich ist es Sache der Synode, wie sie es bis anhin immer getan hat, auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Synodalrats zu achten. Da ist nicht nur das theologische Knowhow ein Punkt, auch die Geschlechtervertretung oder ob Personen vom Land

oder aus der Stadt kommen. Alle dies Fragen müssen immer mitberücksichtigt werden, wenn man dieses Gremium besetzt. Von daher sollte man sich auf keinen Fall unnötig einschränken. Es wird ohnehin schon schwierig genug, diese fünf Positionen ausgewogen zu besetzen. Es ist aber ganz klar, dass es auch in Zukunft diese theologische Fachkompetenz braucht.

Kurt Boesch glaubt, dass sich alle einig sind, dass im Synodalrat mindestens ein Mitglied eine theologische Ausbildung aufweisen soll, beziehungsweise ordiniert sein soll. Dies war seines Wissens bisher auch immer der Fall, auch wenn weder die alte noch die neue Kirchenverfassung eine entsprechende Vorschrift enthielten. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Grundsatz im Organisationsgesetz festgehalten werden soll beziehungsweise, ob er festgehalten werden darf. Die Kirchenverfassung bestimmt in § 39, Abs. 1, dass der Synodalrat aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche besteht. Die Kirchenverfassung umschreibt damit die Wählbarkeitsvoraussetzungen ausdrücklich. Es gibt nur eine einzige Wählbarkeitsvoraussetzung, nämlich die Stimmberechtigung in der Landeskirche. Es ist verfassungswidrig, weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen, wie etwa eine theologische Ausbildung oder eine Ordination, aufzustellen. Natürlich kann man Verfassungsbestimmungen immer auch auslegen. Eine Methode der Auslegung sind die Materialien zu den Gesetzen. Dass weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht zulässig sind, ergibt sich auch aus den Materialien zur neuen Kirchenverfassung. Im Bericht und Antrag zur Totalrevision der Kirchenverfassung wird ausdrücklich ausgeführt: „Bei den Mitgliedern des Synodalrates muss es sich um stimmberechtigte Mitglieder der Landeskirche handeln. Mehrere Landeskirchen kennen überdies eine Verhältnisbestimmung zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern einerseits und Laien andererseits. Da wird zum Beispiel auf Art. 31 der Kirchenverfassung des Kantons Freiburg verwiesen. Dort heisst es, der Synodalrat umfasst sieben Mitglieder, wovon drei ordiniert sein müssen. Der Synodalrat schreibt im Bericht und Antrag zur Kirchenverfassung der Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Luzern, um einer Überreglementierung entgegenzuwirken und um die Wahlkompetenz der Synode nicht zu stark einzuschränken, wird auf eine Mindestvertretung der Theologinnen und Theologen verzichtet. Es heisst also ausdrücklich, es wird auf eine Mindestvertretung der Theologinnen und Theologen verzichtet. In der Regel pendelt sich eine Verhältnisbestimmung gewohnheitsrechtlich ein. Dieser § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wurde in der ersten wie auch in der zweiten Lesung diskussionslos genehmigt. Das war kein Thema. Damit steht für Kurt Boesch fest, dass es unzulässig ist, im Gesetz weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen aufzustellen. Auch dann, wenn sich die Synode einig ist, dass im Synodalrat eine Person mit theologischer Kompetenz vertreten sein soll. Die Anträge, dass immer oder in der Regel mindestens ein Mitglied des Synodalrats über eine theologische Ausbildung verfügen oder eine ordinierte Pfarrperson sein muss, widersprechen

daher der Kirchenverfassung und müssen abgelehnt werden. Verfassungskonform erscheint höchstens der Antrag der Fraktion Land, der diesen Wunsch in Form einer Sollbestimmung enthält. Eben weil diese Formulierung ein Wunsch und keine Verpflichtung enthält. Da die theologische Vertretung im Synodalrat auch ohne gesetzliche Verpflichtung bisher gewährleistet war und weil bereits jetzt über die Formulierung diskutiert wurde, würde Kurt Boesch auf diesen rechtlich nicht verpflichtenden Zusatz verzichten. Er könnte aber selbstverständlich damit leben, wenn dieser in das Gesetz kommt. Noch ein Wort zur Begründung von Eva Brandin. Sie hat zutreffend ausgeführt, dass der Rat SEK empfiehlt, die Ordination durch ordinierte Theologen einer Landeskirchenleitung leiten zu lassen. Es handelt sich hier aber bloss um eine Empfehlung und nicht um eine verbindliche Vorschrift. Der Antrag von Eva Brandin hat Kurt Boesch bewogen, diese Position 10 auch noch nachzulesen. Er hat dort gesehen, dass folgendes drinsteht: Der SEK hält ausdrücklich fest, seine Ausführungen zum Amtsverständnis sprächen nicht gegen eine Ordination durch Nicht-Ordinierte. Auf der Basis des Priestertums aller Gläubigen und der Paulinischen Charismenlehre sei dies durchaus möglich. Es seien denn nicht harte, sondern weiche Argumente, die für eine Ordination allein durch ordinierte Theologen sprächen. Die da zu nennenden Argumente entsprächen also eher Angemessenheitsgründen. Aus der Empfehlung des SEK kann somit nicht abgeleitet werden, dass ein Mitglied des Synodalrats eine ordinierte Pfarrperson sein muss. Zudem ist zu bemerken, dass eine solche Empfehlung des SEK nicht übergeordnetes Recht ist und deshalb sicher nicht der Kirchenverfassung der Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Luzern vorgehen kann. Aus diesem Grund beantragt Kurt Boesch, die Fassung des Synodalrats unverändert zu übernehmen, allenfalls mit dem Zusatz gemäss Fraktion Land.

Die verfassungsrechtlichen Überlegungen kann Daniel Wiederkehr gut nachvollziehen. Falls es zu einer Kann-Formulierung kommen sollte, ist er der Meinung, dass diese theologische Kompetenz nicht ungebührlich eingeschränkt werden sollte. Auch Sozialdiakone haben eine theologische Ausbildung, das kann sehr sachdienlich sein und reichen.

Christian Walss hat noch eine Anmerkung zur sprachlichen Formulierung. Es muss darauf geachtet werden, dass in den Texten entweder steht, „mindestens eines“ oder „eines der Mitglieder des Synodalrats“. Die Formulierung „Ein Mitglied des Synodalrats“ ist nicht genug eindeutig.

Daniel Schlup fragt Eva Brandin, warum sie die Bestimmung in ihrem Antrag verschärft hat. Er ging davon aus, dass eine ordinierte Pfarrperson diesen Abschluss hat und diese Wahlfähigkeit gegeben ist. Eva Brandin hat sie jetzt explizit genannt. Daniel Schlup fragt, warum es das braucht.

Eva Brandin erklärt, dass das Wahlfähigkeitszeugnis wie eine Akkreditierung ist. Damit sagt die landeskirchliche Organisation, dass eine Pfarrperson, welche irgendwo ordiniert wurde, tatsächlich in diesem Kanton von einer Gemeinde gewählt werden darf. Das gilt eben nicht für alle Pfarrpersonen. Es gibt Personen, welche die Voraussetzungen für die Wahlfähigkeit noch möchten oder eine Nachbildung brauchen. Es ist jemand, der vertraut mit den Gegebenheiten ist und gewählt werden kann.

Ursula Stämmer-Horst schliesst sich betreffend Zuständigkeiten Kurt Boesch an. Die Landeskirche ist für den Kanton abschliessend zuständig und es gibt niemanden oberhalb, der weitere Vorschriften machen kann. Das ist ein ganz klarer Unterschied zur Römisch-Katholischen Kirche, in der der Papst, die Kurie, Kardinäle und Bischöfe Vorgaben machen können. Der SEK oder eben neu EKS – Evangelische Kirche Schweiz – ist ein Verein, ein Zusammenschluss aller Landeskirchen. Der Hinweis von Eva Brandin ist interessant, aber der Synodalrat kann bestimmen, wer eine Ordination vornimmt. Für Ursula Stämmer-Horst ist es auch unvorstellbar, keine Pfarrerin oder Pfarrer im Synodalrat zu haben. Das ist im ureigenen Interesse des Synodalrats und sicher auch dem der Synode, welche die Wahlbehörde ist. Theologische Fragen kann der Synodalrat zum Beispiel auch an die Theologische Kommission delegieren, welche gerade neu belebt wird. Daher ist es auch kein Argument, dass es im Synodalrat eine Pfarrerin oder einen Pfarrer haben muss. Aber nochmals, es ist für die Synodalratspräsidentin undenkbar und sie hofft, dass sich auch in Zukunft eine Pfarrperson zur Verfügung stellen wird, um in diesem Gremium mitzuarbeiten.

Norbert Schmassmann möchte wissen, wie nun abgestimmt wird. Wenn eine Soll-Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, ist die Variante der Fraktion Land die sinnvollste. Dann müssten die drei anderen Anträge der religiös-sozialen Fraktion, der Fraktion Agglomeration und von Eva Brandin zurückgezogen werden.

Christoph Hehli zieht den Antrag der Vorberatenden Kommission zugunsten der Formulierung der Fraktion Land zurück.

Auch Daniel Schlup zieht den Antrag der Fraktion Agglomeration zurück und schliesst sich dem der Fraktion Land an. Die Formulierung betreffend die theologische Ausbildung ist ihm aber zu wenig genau, es müsste stehen, dass mindestens ein Mitglied des Synodalrats eine ordinierte Pfarrperson sein muss. Das sind dann zwei Anträge, jedoch mit einer anderen Qualität.

Beim Antrag der Fraktion Land liegt der Fokus auf dem Soll-Muss-Aspekt, erklärt Hans Weber. Der Grad der theologischen Ausbildung wurde weniger angeschaut. Hans Weber ist der Meinung, dass sich die Fraktion Land auch für die ordinierte Pfarrperson aussprechen könnte. Im Übrigen ist der Vorschlag der Fraktion Land kongruent mit demjenigen der religiös-sozialen Fraktion.

Eva Brandin nimmt aus pragmatischen Gründen ihren Antrag zurück. Auch wenn sie für die Vehemenz ist, dass tatsächlich eine Pfarrperson im Synodalrat sein muss. Sie kann sich der Neuformulierung der Fraktion Land, mit ordinierter Pfarrperson, anschliessen.

Lilian Bachmann fasst zusammen, dass nun zwei Formulierungsvorschläge vorliegen und der Synodalrat einer Soll-Bestimmung nicht opponiert.

- Antrag der Fraktion Land: Mindestens ein Mitglied des Synodalrats soll über eine theologische Ausbildung verfügen.
- Antrag der Fraktion Agglomeration: Mindestens ein Mitglied des Synodalrats soll eine ordinierte Pfarrperson sein.

Der Antrag der Fraktion Land wird mit 25 Ja-Stimmen gegenüber dem Antrag der Fraktion Agglomeration mit 24 Stimmen angenommen.

§ 95 Aufgaben

Kurt Boesch beantragt, einen neuen Abs. 6 einzufügen und zwar als zusätzliche Aufgabe des Synodalrats. Abs. 6 soll lauten: „Er erstattet der Synode einen Jahresbericht.“ Bisher erstattete der Synodalrat einen zweijährigen Rechenschaftsbericht. Neu ist z.B. im Entwurf der Geschäftsordnung der Synode vorgesehen, dass der Synodalrat jedes Jahr einen Jahresbericht abliefern soll, der von der Synode nach § 37 der Kirchenverfassung zu genehmigen ist. Auch in § 119 ist dieser Jahresbericht erwähnt. Der Vollständigkeit halber sollte deshalb unter den Aufgaben des Synodalrats die Erstellung dieses Jahresberichts erwähnt werden.

Ursula Stämmer-Horst fragt bei Kurt Boesch nach, ob zusätzlich zum AFP und zur Auslegung der Rechnung ein Jahresbericht in Prosaform vorgelegt werden muss. Mit der neuen Rechnungslegung wird der Synodalrat anders unterwegs sein als mit Jahresberichten.

Kurt Boesch antwortet, dass das auch mit dem Finanzhaushaltsgesetz zusammenhängt. Früher bestand die Rechnungslegung aus einem Jahresbericht plus der eigentlichen Rechnungslegung. Im Finanzhaushaltsgesetz ist nun dieser Jahresbericht gestrichen, weil man sich dort auf die rein finanzielle Seite konzentriert hat. Deshalb fehlt jetzt in der Gesetzgebung dieser Jahresbericht. Die Formulierung ist sehr offen und Kurt Boesch kann sich sehr gut vorstellen, dass dieser Jahresbericht im Zusammenhang mit der Rechnungslegung erstattet werden kann. Dem Synodalrat steht es aber offen, einen zusätzlichen Jahresbericht zu erstellen, wenn er das als notwendig erachtet. Wichtig ist einfach, dass ein Jahresbericht erstellt werden muss.

Es gibt dazu keine Opposition des Synodalrats, sagt Lilian Bachmann und auch nicht von der GPK, ergänzt Daniel Wiederkehr. Der Antrag von Kurt Boesch ist damit stillschweigend angenommen.

§ 97 Zeichnungsbefugnis

Dazu liegt ein Antrag der Kommission vor, eine Ziffer f „Verträge“ einzufügen. Die Synode stimmt dem Antrag ohne Diskussion zu.

§ 105 Aufgaben

Hier beantragt Kurt Boesch, einen neuen Abs. 5 einzufügen, wonach die Schlichtungsstellen der Synode ebenfalls einen Jahresbericht erstatten muss. In der Aufzählung der Aufgaben der Schlichtungsstelle fehlt die Pflicht, der Synode einen Jahresbericht abzuliefern. Schon die frühere Rekurskommission erstattete jeweils einen Jahresbericht.

Peter Laube fragt sich, ob dieser Abs. 5 eingefügt werden soll, denn wenn es keine Tätigkeit gibt, entfällt ein solcher Bericht. Dies hat sich jeweils bei der Rekurskommission gezeigt. Er stellt aber keinen Antrag.

Lilian Bachmann erachtet den Antrag von Kurt Boesch als sinnvoll, denn grundsätzlich besteht diese Pflicht bei solchen Gremien. Wenn es in einem Jahr keine Tätigkeit gegeben hat, fällt der Bericht entsprechend kurz aus.

Der Antrag von Kurt Boesch wird von der Synode stillschweigend gutgeheissen.

§ 124 Berichterstattung

Kurt Boesch beantragt, den Begriff „Rechenschaftsbericht“ durch „Jahresbericht“ zu ersetzen. Der ordentliche Bericht sollte wie bei den anderen Gremien als Jahresbericht bezeichnet werden, Rechenschaftsberichte sind dagegen spezielle Berichte. Dagegen opponiert niemand, das wird somit so geändert.

Der Synodepräsident begrüsst alle nach der Mittagspause und übergibt das Wort gleich an Pfr. Gottfried Locher. Er hat kein Referat vorbereitet, sondern bringt ein Grusswort an die Synode. Er überbringt die Grüsse des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds. Auch wenn Ursula Stämmer-Horst gesagt hat, über der Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Luzern sei organisatorisch nichts anderes, hat es doch daneben viele andere Kantonalkirchen und zusammen ist man der Kirchenbund. Auch mit der neuen Bezeichnung Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz wird sich daran nichts ändern. Das ist weder eine Hyper- noch eine Über-Kirche, sondern eine Kirchengemeinschaft. Eine Gemeinschaft vieler lokaler Kirchen, die miteinander ein Gesicht haben. Im vergangenen Jahr war die Luzerner Landeskirche in den Medien präsent und dies auf verschiedenen Ebenen. In den Gemeinden, im Kanton und auch national erreicht man die Öffentlichkeit, ob man will oder nicht. Darum ist es gut, wenn der SEK nicht nur ein Dachverband ist, sondern auch eine Kirche. Zu diesem gemeinsamen Kirchensein, möchte Gottfried Locher heute etwas sagen. Es beginnt schon beim Titel „Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz“, der ein Ergebnis von jahrelangen Auseinandersetzungen ist. Etwa so, wie heute Vormittag über Begriffe wie „deren“ und „dessen“ ausgetauscht wurde. Es ging darum, eine Lösung zu finden, der möglichst viele Menschen zustimmen können. Als Gottfried Locher im Amt als Präsident des Kirchenbundes angefangen hat, wurde ihm gesagt, dass er es nie schaffen würde, Kirche im Singular zu nennen. Es bleibt immer ein wilder Haufen von verschiedenen Kirchen. Er hat dann versucht, die Jahre zu nutzen und zu sagen, ja man ist verschieden, aber miteinander ist man eben nach aussen doch Kirche im Singular. Wenn Gottfried Locher einen Anruf eines Journalisten des Tagesanzeigers bekommt, dann fragt der nicht, was denken die 26 Mitgliedkirchen des Kirchenbundes, sondern er fragt: „Herr Locher, was sagt die Reformierte Kirche zu einem Thema“. Im SEK versucht man, eine Struktur zu finden, in der es allen wohl ist, in der man aber auch nach aussen auftreten kann. Man kann sich vorstellen, dass dieser Prozess nicht einfach war und auch in Zukunft nicht sein wird. Man muss ständig schauen, was auf welcher Ebene entschieden wird. Das ist an sich nichts Neues, das kennt man im eigenen Kanton auch mit den Kirchgemeinden, wenn man festlegen muss wer was macht.

Pfr. Gottfried Locher erklärt anhand des Bildes eines dreimastigen Segelschiffs, wie die Kirche auf den drei verschiedenen Ebenen unterwegs ist. Eine gute Streitkultur ist wichtig. Gerade in der Synode, da trifft man sich nicht häufig und wenn man dann zusammenkommt, dann müssen verschiedene Meinungen aufeinanderprallen. Sonst könnte man sich die Synode ersparen und eine Person allein könnte entscheiden. Im Rückblick auf die Diskussionen und auf die Abstimmung zum Personalgesetz ruft Pfr. Gottfried Locher dazu auf, sorgfältig miteinander umzugehen. Man soll Sorge zu den Personen tragen, die entschieden haben, wie es weitergeht. Man soll aber auch Sorge zu den Pfarrleuten tragen, die nicht glücklich mit dem Entschluss sind, die müssen auf dem weiteren Weg genauso mitgenommen werden, dass sie in ihrem Amt zum Dienst an der

Kirche wirken können. Und man soll auch Sorge zur Leitung der Kirche tragen. Leitungen können gut angegriffen werden, und das ist auch gut so. Aber man darf nie vergessen, dass ein Schiff auch Gallionsfiguren braucht, die kommen oft zuerst ins kalte Wasser und zu denen muss man ebenso Sorge tragen. Mit dem Wunsch, zu einander Sorge zu tragen schliesst Gottfried Locher seine Rede und dankt den Synodalen für ihre Arbeit. Die Aufgaben der Synodalen sind nicht immer dankbar, aber auf jeden Fall wichtig. Zum Schluss bietet er an, dass jemand vom SEK die neue Verfassung SEK im Kanton Luzern präsentiert, zeigt, wie man Kirche machen könnte und für einen Austausch zur Verfügung steht.

Gottfried Locher beantwortet noch verschiedene Fragen der Synodalen, bevor er sich wieder verabschiedet. Der Synodepräsident dankt ihm für seinen Besuch.

Die Stimmzählerin führt erneut den Apell durch. Für den Nachmittag haben sich folgende Synodale entschuldigt:

Achermann Axel	Beer Regula	Schöpfer Esther
Bättig Ginette	Furrer Anita	Steiner Thomas
Baumann Andreas	Reintjes Jan	Walther Ulrich

Anwesend sind 50 Synodale, die Synode ist damit beschlussfähig

Die Beratung des Organisationsgesetzes wird weitergeführt.

§ 161 Zusammensetzung, Konstituierung

Die Kommission beantragt, in Abs. 1 zu ergänzen, dass § 134 Abs. 1 vorbehalten bleibt. In Abs. 3 ist zu ergänzen, dass auch § 15 Abs. 1 und 2 vorgeht. Christoph Hehli erläutert, dass es um die Klarstellung geht, welche Bestimmungen der Regelung in § 161 vorgehen. Es ist keine inhaltliche Änderung, sondern eine Klarstellung, welche von der Kommission angestrebt wird.

Kurt Boesch opponiert diesen Anträgen nicht, hat aber einen Änderungsantrag betreffend Abs. 3. Wenn man Abs. 3 in der Kommissionsfassung nimmt, heisst das, dass auch Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer, die nicht in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sind, dem Kirchenvorstand, bzw. der Kirchenpflege von Amtes wegen angehören. Er ist der Meinung, dass dies § 12 Abs. 5 der Kirchenverfassung widerspricht. Dort heisst es, dass die Synode vorsehen kann, dass die Mitglieder von Behörden von Kirchgemeinden ihr Amt auch dann bis am Ende der Amtszeit ausführen können, wenn sie nicht mehr im Gebiet dieser Gemeinde wohnen. In § 134 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Aus § 12 Abs. 5 der Kirchenverfassung ist zu schliessen, dass alle Mitglieder von Kirchgemeindebehörden im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen müssen, das heisst, auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören. Somit können sie nicht von Amtes wegen dem Kirchenvorstand oder der Kirchenpflege angehören, wenn sie in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt sind. Er beantragt daher, Abs. 3 wie folgt zu fassen: In der Kirchgemeinde stimmberechtigte Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer gehören dem Kirchenvorstand in Kirchgemeinden und der Kirchenpflege in Teilkirchgemeinden von Amtes wegen an. Vorbehalten bleiben § 15 und so weiter. Der zweite Satz soll also

gestrichen werden und es soll am Anfang klargestellt werden, dass die Gemeindepfarrerin und der Gemeindepfarrer in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sein müssen.

Lilian Bachmann unterstützt diesen Antrag.

Christoph Hehli bemerkt dazu, dass das wohl in der Verfassung steht, aber das hat dann die Konsequenz, dass die nicht stimmberechtigten Pfarrpersonen nicht von Amtes wegen dem Kirchenvorstand angehören. Das ist eine inhaltliche Anpassung, die in der Kommission nicht besprochen wurde.

Karl Däppen ist nicht ganz sicher, ob er das richtig verstanden hat. Wenn das so beschlossen wird, heisst das, dass der Pfarrer nicht mehr unbedingt in der Kirchgemeinde wohnen muss, in der er wirkt. Er verliert dann auch von Amtes wegen das Stimmrecht und den Einsitz in der Kirchenpflege, aber wirken kann er genau gleich in der Gemeinde. Das ist eine sehr problematische Entwicklung. Ein Pfarrer muss vor Ort am Gemeindeleben teilnehmen. Karl Däppen kann nicht befürworten, dass diese Änderung so vorgenommen wird, das ist nicht sein Verständnis, wie ein Pfarrer wirken soll.

Kurt Boesch erklärt, dass es einfach so ist, dass die Verfassung ausschliesst, dass eine Person, die in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt ist, einer Behörde angehören darf. Das betrifft alle Personen, eben auch die Pfarrpersonen und lässt sich im Organisationsgesetz nicht ändern, weil die Verfassung vorgeht. Bezüglich des Engagements ist es so, dass eine Pfarrperson, welche dem Kirchenvorstand oder der Kirchenpflege nicht von Amtes wegen angehört, dennoch zu Sitzungen des Kirchenvorstandes oder der Kirchenpflege beigezogen werden kann. Sie hätte dann aber kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Stimme. Auch Pfarrpersonen, welche unter die anderen Vorbehalte (z.B. Unvereinbarkeit) fallen, können nicht dem Kirchenvorstand angehören. Das lässt sich nicht ändern, aber es wird Sache des Kirchenvorstands sein, diese Pfarrpersonen möglichst gut einzubeziehen.

Lilian Bachmann weist auf die freie Wohnsitzwahl gemäss Personalgesetz hin.

Kurt Boesch erklärt, dass die freie Wohnsitzwahl gewährleistet ist, aber wenn der Pfarrer nicht in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, ist er nicht stimmberechtigt. In diesem Fall ist er auch nicht von Amtes wegen im Kirchenvorstand.

Karl Däppen sagt, dass die gleiche Situation bereits bei den Sozialdiakonen besteht. Sie haben von Amtes wegen Einsitz in der Kirchenpflege, aber kein Stimmrecht, nur beratende Funktion, wenn sie keinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben. Für ihn ist es wichtig, dass die Pfarrpersonen an den Sitzungen der Kirchenpflege oder des Kirchenvorstands teilnehmen, mitreden und Antrag stellen können. Das Stimmrecht ist zweitrangig. Das wurde anscheinend schon bei der Verfassung verbockt.

Ursula Stämmer-Horst ist der Meinung, dass ein Kirchenvorstand oder eine Kirchenpflege ein Interesse daran hat, eine Pfarrperson – auch wenn sie in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt ist – an der Sitzung dabei zu haben.

Daniel Wiederkehr ist der Ansicht, dass der Einbezug einer Pfarrperson vor Ort, unabhängig von der Wohnsitznahme, ein hohes Gut ist. Das müsste auch von der

Landeskirche her gestärkt werden. Mit oder ohne Stimmrecht sollte es der Regelfall sein, eine Pfarrperson als Teil des Kirchenvorstands zu haben, vorausgesetzt es besteht nicht eine Übervertretung.

Christoph Hehli sagt, dass die Kommission die Verfassungswidrigkeit der Regelung nicht bedacht hat. Allenfalls ist die Frage für die 2. Lesung nochmals zu prüfen.

Marlene Odermatt gibt zu bedenken, dass man in Zukunft immer mehr Pfarrpersonen mit Kleinpensen hat. Wie sinnvoll ist es, Personen mit Kleinpensen an jeder Sitzung dabei zu haben? Man muss sich schützen, damit die nötige Flexibilität vorhanden ist. Es ist auch im Interesse der Kirchenvorstände und Kirchenpflegen, dass man die Pfarrpersonen vor Ort gut miteinbezieht.

Fritz Bösiger, Urs Brunner und Lilian Bachmann sprechen sich dafür aus, dass das Thema für die 2. Lesung nochmals geprüft wird. Es soll nicht heute ein Schnellschuss gemacht werden.

Norbert Schmassmann ist der Meinung, dass der Antrag von Kurt Boesch verfassungskonform ist und der Einbezug der Pfarrpersonen ohne Wohnsitz in der Gemeinde möglich ist (vgl. § 168 Abs. 3). Es sollte daher abgestimmt werden.

Die Synode beauftragt den Synodalrat, die Frage für die 2. Lesung nochmals zu prüfen und einen Vorschlag zu machen.

§ 164 Aufgaben

Christoph Hehli begründet den Antrag der Kommission. Dieser Paragraf wurde in der Kommission eingehend diskutiert. Es ging dabei um eine Aussage aus der Vernehmlassung, dass letztlich der Kirchenvorstand die theologische Ausrichtung der Kirchgemeinde bestimme. Diese Formulierung wurde als missglückt erachtet und vom Synodalrat gestrichen. Im Rahmen der Diskussion in der Kommission hat man sich darauf geeinigt, dem Abs. 1 noch einen zweiten Satz hinzuzufügen: „Er nimmt seine Aufgabe in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr“. Das steht so in der Kirchenverfassung in § 21 Abs. 3. Es gab Wortmeldungen in der Kommission, dass es nicht nötig sei, diese Bestimmung aus der Verfassung zu wiederholen. Aber es gab auch die Meinung, dass Kirchenvorstände eher das Organisationsgesetz zu Rate ziehen als die Verfassung. Die Mehrheit der Kommission hat sich auf diese Ergänzung geeinigt.

Daniel Wiederkehr begründet den Antrag der religiös-sozialen Fraktion. Die religiös-soziale Fraktion ist glücklich über die Ergänzung, welche die Kommission aufgenommen hat. Man ist jedoch nicht glücklich mit der Aufgabenauswahl, welche unter Abs. 3 aufgeführt ist. Die Formulierung der Kommission ist daher zu ergänzen mit „... und fördert im Dialog mit der Gemeinde deren klares theologisches Profil“. Die spirituelle Stossrichtung einer Gemeinde muss in einem guten Miteinander vorgegeben werden. Das Wort „klar“ könnte allenfalls weggelassen werden, es würde dann heissen, er nimmt seine Aufgabe in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr und fördert im Dialog mit der Gemeinde deren theologisches Profil. Ein gutes Miteinander von Frommen und Liberalen ist auch ein gutes Profil. Es ist eine Kernaufgabe, dass ein Kirchenvorstand sich nicht nur mit verwaltungstechnischen Angelegenheiten auseinandersetzt.

Lilian Bachmann macht darauf aufmerksam, dass hier ein Organisationsgesetz vorliegt, also ein technischer Erlass. Hier wird nur die Organisation geregelt, das Handling, die Abläufe. Darum hat der Synodalrat in seiner Formulierung lediglich die Aufgaben festgehalten. In der Kommissionssitzung und in den Fraktionssitzungen kamen dann diese Ergänzungen dazu. Der Synodalrat ist der Auffassung, dass das Inhaltliche hier fehlt am Platz ist, daher opponiert er beiden Anträgen. Diese Diskussion muss bei der Ausarbeitung der Kirchenordnung geführt werden, denn dort gehört sie auch hin.

Urs Thumm unterstützt die Haltung des Synodalrats. Ihm fehlen die Begründungen bei den beiden Anträgen. Theologisch-geistliche Verantwortung ist ja schon in der Verfassung, das scheint also problemlos. Es handelt sich aber um einen Begriff, der nicht klar definiert ist und das ist heikel. Gesetze, die nicht klar definiert sind, enden oft in Unfrieden, das gibt Juristenfutter und unschöne Diskussionen. Urs Thumm rät davon ab, den Begriff unreflektiert zu übernehmen. Er begrüsst den vorgeschlagenen Weg von Lilian Bachmann, das in einer breiten, inhaltlichen Diskussion bei der Kirchenordnung zu klären. Damit tut sich die Synode den grössten Gefallen und dann kann in Ruhe Klarheit geschaffen werden. Auch das theologische Profil ist kein klar definierter Begriff und man ist in der Fraktion genauso wenig wie bei der theologisch-geistliche Verantwortung auf eine einheitliche Definition gekommen.

Daniel Schlup berichtet aus der Diskussion in der Fraktion Agglomeration. Mehrheitlich war man sich einig, den Vorschlag der Kommission zu unterstützen. Einfach aus dem Anliegen heraus, dass die inhaltliche Seite dieser Kirche nicht irgendwo verloren geht. Wie Urs Thumm gesagt hat, gab es auch Gegenstimmen. Er ist anderer Meinung als Lilian Bachmann. Er begreift die Haltung des Synodalrats aus fachlicher Sicht, ein Organisationsgesetz ist ein Organisationsgesetz. Aber er möchte, dass bei jedem Gesetz, welches hier verabschiedet wird, spürbar ist, dass es von der Kirche ist. Natürlich ist theologisch-geistlich nicht ein fassbarer Begriff, aber den kann man nicht definieren, den muss man einfach aushalten. Letztlich muss man sich immer wieder fragen, was in der Bibel steht und was das für einen persönlich bedeutet. Und das muss man sich immer wieder erkämpfen. Daniel Schlup möchte, dass alle, die sich irgendwo in diesen verwaltungstechnischen Gefilden der Kirche verkriechen, daran erinnert werden, dass es eigentlich um das Evangelium geht. Darum möchte er diese Formulierung gerne im Gesetz haben. Wenn der Antrag bei § 164 Abs. 1 nicht angenommen wird, beantragt Daniel Schlup den Absatz wie folgt zu ergänzen: „Er hat in geistlich-theologischer Verantwortung insbesondere folgende Aufgaben: ...“.

Werner Hofmann weist darauf hin, dass heute das Organisationsgesetz beraten wird. Das ist der Rahmen für die Struktur einer Kirchgemeinde. Dieser Rahmen muss mit Inhalt gefüllt werden, wie es bis jetzt der Fall war. Man muss mit Begriffen arbeiten, wie leitend, verwaltend und vollziehend. Das ist messbar, das ist verständlich und alles andere ist sehr wohl geschätzt, gehört da aber nicht hin. Mit dem Begriff theologisch-geistliche Verantwortung kann Werner Hofmann als Laie nichts anfangen. Die Verantwortung gehört zur Kirchenpflege, aber sicher nicht in ein Organisationsgesetz. Er bittet darum, dass nicht Begriffe verwendet werden, mit denen man nichts anfangen kann und die einen grossen Interpretationsspielraum bieten und damit unnötige Diskussionen vom Zaun reissen. Er bittet, dem Vorschlag des Synodalrats zuzustimmen.

Max Kläy sagt, dass das gemacht werden soll, was Pfr. Gottfried Locher zu Beginn des Nachmittags empfohlen hat. Man soll streiten! Er hat eine andere Meinung als der Synodalrat und diese stammt aus einer anderen Perspektive. Er wurde angefragt, im Kirchenvorstand mitzuwirken. Was ist denn die Basis dieser Aufgabe? Er schaut zuerst in das OG, aber dort möchte er auch lesen, dass man in der Kirche auch eine geistlich-theologische Verantwortung hat. Deshalb plädiert er dafür, dass der Antrag der religiös-sozialen Fraktion angenommen wird.

Hans Küher unterstützt namens der Fraktion Stadt die Haltung des Synodalrats. Hier wird ein Organisationsgesetz gemacht und darin ist zu regeln wer was macht und nicht auch noch, wie etwas gemacht wird. Das wie muss an einem anderen Ort geregelt werden.

Der Synodepräsident stellt in einer ersten Abstimmung zuerst den Antrag der religiös-sozialen Fraktion dem Antrag der Kommission gegenüber. Der Antrag der Kommission wird mit 27 zu 9 Stimmen bei diversen Enthaltungen angenommen.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag der Kommission dem Antrag des Synodalrats gegenübergestellt. Der Kommissionsantrag erhält 18 Stimmen, der Antrag des Synodalrates 30 Stimmen. Damit ist der Antrag des Synodalrats angenommen.

Aufgrund dieser Abstimmung stellt Daniel Schlup seinen bereits angekündigten Eventualantrag. Diese Flucht vor der geistlich-theologischen Verantwortung, ein permanentes sich Fliehen in finanzielle und verwaltungstechnische Aufgaben, ist das, was die Kirche zunehmend unglaubwürdig macht. Darum setzt er hier nach, denn er glaubt einfach nicht, dass das gut ist. Er beantragt, bei Abs. 3 den Einleitungssatz wie vorhin erwähnt zu ergänzen. Es ist für alle, die für diese Kirche arbeiten, wichtig, dass sie sich immer wieder bewusst werden, um was es hier geht. So schwierig und so undefinierbar das auch ist, man muss sich das täglich neu fragen. Der Antrag lautet also: „Er hat in geistlich-theologischer Verantwortung insbesondere folgende Aufgaben: ...“.

Ursula Stämmer-Horst glaubt, dass es nicht zutrifft, wenn man sagt, in den Kirchgemeinden würde nur noch verwaltungs- und finanztechnisch gehandelt. Das stimmt nicht! Wenn man sieht, was in den Kirchgemeinden passiert, dann wird das Gegenteil bewiesen. Der Synodalrat ist der Meinung, dass dies wirklich ein Thema für die Kirchenordnung ist. Die Kirchenpflegen oder Kirchenvorstände machen Kirche, auch wenn innerhalb des Gremiums unterschiedliche Haltungen herrschen. Es ist jedoch ein unrealistischer Anspruch, einer Gemeinde ein sogenanntes klares theologisch-geistliches Profil zu geben. Sie möchte im Rahmen der Kirchenordnung in einer grösser angelegten Diskussion herausfinden, was man als Kirche will.

Daniel Schlup findet die Antwort von Ursula Stämmer-Horst nicht zielführend. Er ist auch gegen ein klares, theologisch-geistliches Bild, wie das von der religiös-sozialen Fraktion beantragt wurde. Dem hätte er auch nicht zugestimmt, weil es das so in der Klarheit nicht gibt. Er möchte die Formulierung so, wie sie in der Verfassung steht, aufnehmen. Klar ist gar nichts, diese Meinung teilt er.

Urs Thumm geht es ähnlich. Er hätte gerne klare Aufträge, aber das müsste etwas sein, das er inhaltlich versteht. Auf der anderen Seite schaut er auch in die Praxis. Zum

Beispiel gibt es in der Kirchgemeinde Luzern jedes Jahr ein Jahresprogramm, welches dem Kirchenparlament vorgestellt wird. Der grösste Teil dieses Jahresprogramms befasst sich mit dem kirchlichen Leben, also mit Gottesdienst, Religionsunterricht und allem, was dazu gehört. Dazu kommen noch die Aufgaben der Verwaltung, des Bauwesens und die Finanzen. Das gehört alles dazu. In der Realität findet dies schon weitgehend statt. Das Thema kann im Rahmen der Kirchenordnung diskutiert werden.

Eric Bartsch merkt, dass dies ein Thema ist und dass Diskussionsbedarf besteht. Man hat aber auch klar gehört, dass das Thema nicht ins Organisationsgesetz passt. Diesbezüglich stellt er den Antrag, unter Abs. 4 hinzuzufügen „Die Kirchgemeindeordnung regelt die theologisch-geistliche Verantwortung und die Finanzkompetenz des Kirchenvorstandes.“

Lilian Bachmann stellt klar, dass die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung nicht das Gleiche sind. Die Kirchgemeindeordnung ist das „Organisationsreglement“ der Kirchgemeinde. Die Kirchenordnung ist ein kantonales Gesetz und regelt das kirchliche Leben in den Kirchgemeinden.

Max Kläy unterstützt den Antrag von Daniel Schlup. Mit dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand steht das Gemeindeleben im Vordergrund und es wird immer etwas gemacht. Besteht aber nun ein Defizit, braucht es eine organisatorische Grundlage, auf die man sich berufen kann. Das können eben auch theologische Fragen sein und die fehlen im Organisationsgesetz. Dann kann gesagt werden, dass dies gar nicht zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes gehört.

Bis die Kirchenordnung revidiert ist, kann man sich auf § 21 Abs. 3 der Kirchenverfassung berufen. Dort ist dies geregelt, antwortet Lilian Bachmann.

Lukas Gresch musste die Sitzung verlassen. Es sind noch 49 Synodale anwesend.

Eric Bartsch zieht seinen Antrag zugunsten des Antrags von Daniel Schlup zurück.

Der Antrag von Daniel Schlup wird mit 21 zu 25 Stimmen abgelehnt.

Hans Weber findet gut, dass gerade über diese geistlich-theologische Formulierung abgestimmt wurde. Eigentlich ist diese geistlich-theologische Verantwortung in allen Handlungen enthalten. Auch wenn es anschliessend um Delegationen, um Einsetzen von Arbeitsgruppen oder um Sitzung festlegen geht, das ist immer in geistlich-theologischer Verantwortung. Eigentlich müsste man konsequenterweise überall, bei sämtlichen Tätigkeiten eines Kirchenvorstands, geistlich-theologische Verantwortung einfordern. Er freut sich, dass das dann in der Kirchenordnung Platz finden wird.

Corinne Rohner bittet um Disziplin bei der Stimmenzählung. Es scheint, dass das mitgeteilte Resultat um eine Stimme nicht mit der Zahl der Anwesenden übereinstimmt.

Daniel Schlup sagt, dass nach Geschäftsordnung der Synode das korrekte arithmetische Resultat nicht entscheidend ist. Entscheidend ist, dass klare Mehrheiten sichtbar sind und das ist hier der Fall. Wenn der Präsident sieht, dass es eine klare Mehrheit

gibt, kann er sogar die Abstimmung abbrechen. Es muss also nicht genau aufgehen, ausser wenn die Abstimmung sehr knapp ist.

Die Synode verzichtet auf eine Wiederholung der Abstimmung. Der Antrag von Daniel Schlup ist damit abgelehnt.

§ 167 Zeichnungsberechtigung

Die Kommission beantragt, Abs. 1 durch eine neue lit. f „Verträgen“ zu ergänzen. Das Wort wird nicht verlangt, somit ist der Antrag der Kommission genehmigt.

§ 172 Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin

Die Fraktion Agglomeration beantragt, dass der Kirchgemeindepräsident „in der Regel“ die Kirchgemeindeversammlung leitet. Das Wort wird nicht verlangt, somit ist der Antrag der Fraktion Agglomeration genehmigt.

§ 206 Änderung bisherigen Rechts

Gemäss Antrag der Kommission wird am Ende von Abs. 2 der fehlende Punkt ergänzt.

Es wird kein Rückkommen verlangt.

In der abschliessenden Abstimmung stimmt die Synode dem Organisationsgesetz mit den vorstehend beschlossenen Änderungen einstimmig zu. Das Geschäft geht in die 2. Lesung. Die Redaktionskommission wird für die 2. Lesung ihre Anträge stellen.

Nach der Pause sind 48 Synodale anwesend (Lukas Gresch und Beatrice Barnikol mussten die Sitzung vorzeitig verlassen). Die Synode ist damit beschlussfähig.

Traktandum 9

Bericht und Antrag Nr. 300 des Synodalrates an die Synode betreffend das kirchliche Finanzhaushaltsgesetz

Detailberatung

§ 4 Grundsätze der Haushaltführung

Die Fraktionen Agglomeration und die religiös-soziale Fraktion beantragen die Streichung des Wortes „Sparsamkeit“, Max Kläy sagt dazu, dass dies eine Ausweitung ist, nachdem man schon von wirtschaftlich und wirksam spricht. Die Wortwahl des Haushalts impliziert bereits die Sparsamkeit. Wenn man Sparsamkeit in Wikipedia googelt liest man: „Damit impliziert die Sparsamkeit das Ziel, nicht alle veranschlagten Haushaltsmittel für den vorgesehenen Zweck auszuschöpfen und hierdurch Ausgabenreste einzubehalten.“ Diese Definition möchte die religiös-soziale Fraktion nicht im Gesetz haben.

Auch die Fraktion Agglomeration beantragt, das Wort Sparsamkeit zu streichen. Ruth Burgherr begründet dies wie folgt. Die anderen Grundsätze wie Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit garantieren einen haushälterischen Umgang mit den Finanzen. Hingegen hat Sparsamkeit deutlich einen anderen Drall. Sparsamkeit heisst, man will die Ausgaben herunterfahren, man will sparen. Die Begriffe dieser Grundsätze wurden Wort für Wort dem Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Luzern entnommen. Der Kanton Luzern hat bereits Erfahrung mit Sparpolitik. In der Bildungspolitik gibt es eine Woche weniger

Schule, die Klassenlager sind praktisch nicht mehr möglich, die Musikschule ist für viele Familien nicht mehr zahlbar. Ruth Burgherr ist der Meinung, dass es verfehlt ist, wenn man sich selbst den Hahn zudreht. Die Kirche möchte etwas für ihre Mitglieder und für die Gesellschaft tun. Wenn man dafür das Bild einer Kerze nimmt, die leuchten soll und der man dann den Sauerstoff wegnimmt, dann setzt man sich eben auf Sparflamme.

Christian Marti versteht den negativen Touch, den dieses Wort aus der Politik hat. Man muss das hier nicht weiter ausführen, denn es geht nicht um die kantonale Politik, sondern um die Landeskirche. Man darf nicht aus schlechten Erfahrungen mit Sparpaketen und Sparmassnahmen falsche Schlüsse ziehen über den Wert des Sparens an sich. Wikipedia ist auch keine gesetzgebende Organisation, diese Definition ist nicht relevant. Viel mehr interessiert es Christian Marti, was man damit anfängt. Wie erwähnt wurde, stammt die Nennung aus dem Finanzhaushaltsgesetz für die Gemeinden des Kantons Luzern und alle diese Begriffe gehören grundsätzlich zusammen. Sparen heisst auch, in guten Zeiten Geld auf die Seite legen für Ausgaben in schlechten Zeiten. Es wurde bereits erwähnt, dass man ein bestimmtes Eigenkapital erhalten soll. Wenn dieses Eigenkapital einmal unter 75% fällt, wie will man das wieder erreichen, wenn nicht durch Sparen? Das geht gar nicht anders. Entgegen dem, was gesagt wurde, ist das Sparen in Wirtschaftlichkeit nicht enthalten. Man kann sehr wohl wirtschaftlich sinnvolle Investitionen tätigen, die aber mit Sparen gar nichts zu tun haben. Man kann genauso gut wie den Begriff Sparen den Begriff Wirtschaftlichkeit in Frage stellen. Die Kirche tut im theologisch-geistlichen Sinne sehr Vieles, was wirtschaftlich nicht sinnvoll und trotzdem richtig ist. Christian Marti fordert die Synodalen auf, nicht willkürlich Begriffe aus dem Gesetz herauszubrechen, die dort einfach hineingehören. Die Synode hat mit jedem Budget die Möglichkeit, zu erreichen, dass nicht am falschen Ort gespart wird, zu erreichen, dass nicht übertrieben gespart wird und das die Atemluft nicht ausgeht. Sparen hat durchaus auch einen ökologischen Aspekt. Die Kirche will mit ihren Ressourcen sparsam, effizient umgehen. Das beginnt bei der Elektrizität und geht bis zum Geld und weiteren Aspekten. Christian Marti bittet, hier keine Änderung vorzunehmen.

Die GPK hat lange über diesen Antrag diskutiert und möchte den Vorschlag des Synodalarats grossmehrheitlich unterstützen, sagt André Karli.

Ruth Burgherr widerspricht der Begrifflichkeit, wie sie Christian Marti definiert hat. Sparsamkeit heisst, man will die Ausgaben herunterfahren. Damit wird impliziert, möglichst überall an den Ausgaben zu drehen und dafür sorgen, dass es möglichst wenig kostet. Dass man zurücklegt, um etwas Anderes, Grösseres zu realisieren, ist mit den anderen Grundsätzen bereits abgedeckt. Ruth Burgherr verweist darauf, dass dieses Finanzhaushaltsgesetz nicht nur für die landeskirchliche Organisation gilt, sondern auch für die Kirchgemeinden. Dort könnte es mit dem Hinweis der Sparsamkeit passieren, dass die Steuerfüsse unter Druck geraten, wie das im Kanton der Fall ist.

Warum macht der Kanton so horrenden Sparpakete, fragt Ursula Stämmer-Horst. Weil man eine Steuerpolitik betrieben hat, die ungesund ist. Die Mehrheit der Bevölkerung dieses Kantons hat das unterstützt, das kann sie jetzt einfach beklagen. Gespart wurde, weil man gesagt hat, man brauche weniger Geld und geht runter mit den Steuern. Das will man in der Kirche überhaupt nicht, die Ev.-Ref. Landeskirche möchte beispielsweise bei der Kommunikation etwas mehr Geld ausgeben. Sparen heisst auch, sinnvolle Ausgaben zu machen. In der GPK wurde über das Stromsparen und über das Papiersparen

gesprächen und somit auch über das Geldsparen. Sparen heisst nicht einfach, dass man das Geld nicht zur Verfügung hat. Wenn man schon von Verantwortung spricht, dann ist es ein Wert, sich bewusst zu sein, wo man das Geld richtig ausgibt. Ursula Stämmer-Horst fühlt sich verantwortlich, für diese Kantonalkirche sparsam zu sein.

Daniel Wiederkehr wurde fast von Christian Marti überzeugt, indem er die Begriffe Sparsamkeit und Nachhaltigkeit miteinander in Verbindung gebracht hat. Würde hier der Begriff Genügsamkeit oder Suffizienz eingeführt werden, dann würde er auch zustimmen.

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Agglomeration und der religiös-sozialen Fraktion mit 26 zu 20 Stimmen zu.

§ 7 Haushaltgleichgewicht, Abs. 1

Max Kläy begründet den Antrag der religiös-sozialen Fraktion. Der Begriff «mehrere Jahre» muss konkretisiert werden. Die Fraktion schlägt vor festzulegen, dass im Durchschnitt während 5-7 Jahren ausgeglichene Rechnungsabschlüsse vorliegen müssen. Es scheint etwas schwammig, wenn man nur „mehrere Jahre“ schreibt.

Norbert Schmassmann legt dar, dass die Fraktion Stadt zum Schluss gekommen ist, dass die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 mit «im Durchschnitt mehrere Jahre» oder «über mehrere Jahre» zu wenig griffig formuliert sind und einen zu grossen Ermessensspielraum offenlassen. Damit wären jedes Mal unnötige Diskussionen bei der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplanes vorprogrammiert. Um dieses Risiko einzudämmen, beantragt Norbert Schmassmann im Namen der Fraktion Stadt, in Abs. 1 vorzusehen, dass „mehrere Jahre“ durch „5 Jahre“ (zwei vorgehende Rechnungsjahre, aktuelles Budgetjahr, zwei nachfolgende Planjahre) zu ersetzen ist.

Christian Marti möchte an der Formulierung des Synodalrats festhalten. Die offenere Formulierung mit „mehreren“ Jahren stammt ebenfalls aus dem schon zitierten Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern (§ 5). Der Synodalrat sieht keine Notwendigkeit, mehr von den Kirchgemeinden zu verlangen, als was der Kanton Luzern von den politischen Gemeinden verlangt. Diese Einschränkung oder Konkretisierung auf 5 Jahre hätte zur Folge, dass jede Kirchgemeinde jährlich diese Bedingung überprüfen müsste. Das ergäbe eine zusätzliche Finanzkennzahl, nämlich die Budgeterfolge über 5 oder 7 Jahre. Der Synodalrat beabsichtigt, von den Kirchgemeinden nur 3 Kennzahlen zu verlangen. Diese sind in § 35 der Finanzhaushaltsverordnung festgehalten. Die nun geforderten Präzisierungen sind unnötig und kontraproduktiv. Christian Marti bittet, diesen Antrag abzulehnen.

Urs Thumm unterstützt die Haltung des Synodalrats. Im kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden steht diese Version des Haushaltgleichgewichts drin. All jene, die hier konkrete Zahlen wollen, müssen diesen Artikel mit dem Art. 11 Abs. 1 zum Aufgaben- und Finanzplan lesen. Da steht, dass das Budgetjahr und drei weitere Planjahre berücksichtigt werden müssen. Man kann diese Ausgeglichenheit nur im Aufgaben- und Finanzplan planen, das gehört nicht in das Budget und nicht in die Rechnung. Das Budget gilt für das nächste Geschäftsjahr und die Rechnung berichtet vom vergangenen Jahr. Der Antrag der Fraktion Stadt Luzern enthält ein völlig neues Prinzip, das findet man auf kantonaler Ebene nicht und wäre ein Experiment.

Kurt Boesch hat Verständnis für das Anliegen, einen unbestimmten Begriff wie „mehrere Jahre“ mit einer genauen Dauer definieren zu wollen. Seiner Ansicht nach führt dieser Versuch zu einer sehr starren gesetzlichen Regelung. Wenn man überlegt, wie das berechnet werden soll, zwei Rechnungsjahre, aktuelles Budgetjahr und zwei folgende Planjahre, dann stellt sich die Frage, wo man noch einwirken kann. Eigentlich nur bei den folgenden Planjahren. Das heisst dann also, wenn ein Minus ausgewiesen wird, muss eine verpönte Sparübung im AFP gemacht oder optimistische Einnahmen eingerechnet werden und damit ein unrealistisches Budget oder eine unrealistische Planung eingegeben werden. Kurt Boesch glaubt, es ist besser man belässt es mit dem zugegebenenmassen nicht sehr präzisen Ausdruck „mehrere Jahre“. Das ist immerhin eine Verpflichtung. Sowohl der Synodalrat wie auch der Kirchenvorstand kommen ihrer Verpflichtung nach, dem Haushaltgleichgewicht zu folgen. Sonst gibt es immer noch die die Synode oder die Kirchgemeindeversammlung, welche entscheiden. Die Synode oder die Kirchgemeindeversammlung haben es immer noch in der Hand, das Budget zurückzuweisen. Kurt Boesch ist auch dafür, die Variante des Synodalrats zu übernehmen.

Die GPK hat sich auch mit dieser Frage befasst und kam zum Schluss, dass eine Jahrezahl festgehalten werden muss. André Karli sagt, man kann mit beiden Versionen leben, 5-7 Jahre oder über 5 Jahre. „Mehrere“ ist unbestimmt.

Die beiden Anträge der religiös-sozialen Fraktion und der der Fraktion Stadt zu Abs. 1 werden einander gegenübergestellt. Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Stadt mit 18 zu 17 Stimmen bei diversen Enthaltungen zu.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag der Fraktion Stadt dem Antrag des Synodalrats gegenübergestellt. Die Synode stimmt dem Antrag des Synodalrates mit 36 zu 11 Stimmen zu.

§ 7 Haushaltgleichgewicht, Abs. 2

Norbert Schmassmann sagt zum Antrag der Fraktion Stadt folgendes: Ein Aufwandüberschuss darf nur budgetiert werden, wenn im Durchschnitt über 5 Jahre (beide vorangegangenen Rechnungsjahre, aktuelles Budgetjahr und beide folgenden Planungsjahre) ein angemessenes Eigenkapital von mindestens 75% der durchschnittlichen Jahresaufwände bestehen bleibt.

Der Synodalrat empfiehlt diesen Antrag abzulehnen. Die Grenze von 75 % scheint Christian Marti bis zu einem gewissen Grad willkürlich. Sie wurde vor 5 Jahren mit einer überwiesenen Bemerkung zum AFP festgelegt. Damals verlangte die Synode vom Synodalrat Massnahmen, um diese Untergrenze wieder zu erreichen. Aber weshalb gerade 75 % und nicht zum Beispiel 66,67 % oder 83,33 %, also zwei Drittel oder fünf Sechstel eines Jahresetats? Das müsste man überprüfen und begründen, sonst ist das einfach eine Richtgrösse oder eine Zufallszahl und das gehört nicht in ein Gesetz. Es muss berücksichtigt werden, dass das Gesetz auch für die Kirchgemeinden gilt. Der Synodalrat hat immer gesagt, er will nicht mehr festlegen, als man regeln muss. Jede Kirchgemeinde ist ganz anders strukturiert, anders finanziert und es wäre völlig falsch, wenn man den Kirchgemeinden hier einen solchen Eigenkapitalgrenzwert ins Gesetz schreiben würde. Christian Marti bittet die Synode, darauf zu verzichten.

Norbert Schmassmann zieht ohne Absprache mit der Fraktion Stadt den Antrag zu Abs. 2 zurück, vorbehaltlich anderer Voten aus der Fraktion. Zwischen den Abs. 1 und 2 besteht ein innerer Zusammenhang. Nachdem die Synode in der vorangegangenen Abstimmung der Variante des Synodalrats zugestimmt hat, macht dieser zweite Absatz wenig Sinn. Es kommt kein anderes Votum aus der Fraktion Stadt. Der Antrag der Fraktion Stadt ist damit zurückgezogen.

§ 17 Verfahren auf kantonaler Ebene

André Karli sagt, dass die GPK Abs. 5 streichen möchte, weil man der Meinung ist, dass es das noch nie gegeben hat. Es wird kaum jemals der Fall sein, dass das Budget mehr als zweimal verworfen wird.

Wie die GPK plädiert auch die Fraktion Stadt dafür, dass Abs. 5 gestrichen wird. Norbert Schmassmann hält fest dass es nicht Aufgabe der GPK sein kann, im Falle einer erneuten, in einem zweiten Anlauf erfolgenden Ablehnung des Budgets und des Steuerfusses durch die Synode, nach Anhörung des Synodalrats, das Budget und den Steuerfuss in eigener Kompetenz festzulegen. Vielmehr ist die Budgetfestsetzungskompetenz unentziehbar beim Parlament zu belassen. Würde man den vorgeschlagenen Abs. 5 im Finanzhaushaltsgesetz drin lassen, könnte der Synodalrat theoretisch auf die Idee kommen, der Synode ein nicht mehrheitsfähiges Budget zu unterbreiten, um dieses dann im zweiten Anlauf durch eine parlamentarische Kommission absegnen zu lassen und auf diese Weise am Parlament vorbei durchzubringen. Das wäre eine Aushöhlung der parlamentarischen Rechte und Kompetenzen. Deshalb beantragt Norbert Schmassmann im Namen der Fraktion Stadt die Streichung.

Karl Däppen erklärt, dass die Fraktion Agglomeration eindeutig der Meinung ist, diesen Absatz zu streichen. Die Entscheidungshoheit muss in Sachen Budget beim Parlament bleiben.

Auch die Fraktion Land ist für eine Änderung der Bestimmung, erklärt Urs Vontobel. Nachdem die Finanzkommission abgelehnt wurde, ist es notwendig, dass die Synode und nicht die Kommission das Budget und den Steuerfuss festlegt, natürlich in Anhörung des Synodalrates.

Christian Marti empfiehlt im Namen des Synodalrats, beide Änderungsanträge abzulehnen. Wenn er den ersten Antrag zusammenfasst heisst das, wenn die Synode nicht zweimal in der Lage ist, ein Budget festzulegen, dann legt sie ein Budget fest. Er weiss nicht, wie das logisch funktionieren soll. Wenn gemäss Antrag der GPK und der Fraktion Stadt Abs. 5 gestrichen wird, heisst das nach zweimaliger Ablehnung, in der Synode geht es einfach unbegrenzt weiter. Christian Marti fragt, ob die Synode ein drittes oder viertes Mal zusammenkommen möchte. Natürlich wurde gesagt, das komme nie vor. Aber es muss ein Gesetz geschaffen werden, welches auch die schlechtesten Fälle regelt. Wenn der Synodalrat auf die Idee kommen sollte, über diesen Paragraphen die Synode zu umgehen, dann gehört der Synodalrat abgesetzt. Das hat die Synode in der Hand. Christian Marti glaubt nicht, dass das eine Gefahr ist und er bittet, dieser klar strukturierten Lösung, wie sie in § 17 vorgegeben ist, zuzustimmen.

Urs Thumm fragt, wie gross der Anteil der unerlässlichen Aufgaben in der Kantonalkirche ist. Er kann sich vorstellen, dass der grösste Teil gebundene Aufgaben sind. Es geht ihm darum, abzuschätzen, wie hoch die Dringlichkeit ist, ein ordentliches Budget zu bekommen. Im Normalfall ist die nächste Synode im Mai, also kann die Kantonalkirche bis zum Mai überleben oder braucht es dann eine ausserordentliche Sitzung der Synode? Die Synodalen können sich die Frage stellen, ob sie für einen Budgetentscheid eine ausserordentliche Sitzung der Synode einberufen zu lassen wollen.

Urs Brunner hat eine Verständigungsfrage. Nachdem die Schaffung der Finanzkommission abgelehnt wurde, muss doch in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 die Finanzkommission durch die GPK ersetzt werden.

Ursula Stämmer-Horst kommt auf die Frage von Urs Thumm zurück. Es sind gerade die ungebundenen Ausgaben, die dann spürbar sind. Sie weiss aus Erfahrung, dass man zum Beispiel bei einer Naturkatastrophe schnell handeln muss und sofort finanzielle Unterstützung notwendig ist. Sie denkt, die Synode sollte in der Lage sein, ein Budget in gedrängter Zeit zu verabschieden, damit die Landeskirche gut funktionieren kann. Sie würde darauf verzichten, einfach abzuwarten.

Kurt Boesch fasst zusammen. Der Synodalrat beantragt der Synode die vorgelegte Fassung mit Abs. 5 zu genehmigen. Die GPK würde nach Anhörung des Synodalrats das Budget und den Steuerfuss festlegen. Das scheint ihm nicht richtig. In § 17 Abs. 5 geht es ja nur um den wahrscheinlich äusserst seltenen Fall, dass die Synode das Budget zum zweiten Mal ablehnt. Es braucht ja schon viel, bis ein Budget abgelehnt wird, man kann ja ein Budget korrigieren. Wenn ein Budget abgelehnt wird, kann das eigentlich nur der Fall sein, wenn der Synodalrat und die Synode in wichtigen Punkten völlig unterschiedlicher Auffassung sind und keine Lösung in Sicht ist. Unter diesen Umständen würde es kaum Sinn machen, dass der Synodalrat ein drittes Mal ein Budget vorlegen muss, was bei Streichung von Abs. 5 der Fall wäre. Vielmehr soll in diesem Fall, der hoffentlich nie vorkommt, die Synode selbst handeln können. Allerdings nicht eine Synodekommission, wie richtig kritisiert worden ist, sondern die Budgethoheit muss natürlich bei der Synode bleiben. Faktisch würde das heissen, dass die GPK mit dem Synodalrat den Budgetentwurf macht und der Synodalrat das der Synode vorlegt, welche dann darüber beschliesst. Aus Sicht von Kurt Boesch wäre es richtig, den Antrag der Fraktion Land anzunehmen und denjenigen auf Streichung von Abs. 5 abzulehnen.

Christian Marti kann sich nicht vorstellen, wie das funktionieren soll, auch wenn er das Anliegen von Kurt Boesch versteht. Man müsste jedoch den Antrag der Fraktion Land überarbeiten und sagen, wenn die Synode zweimal das Budget abgelehnt hat, dass dann die GPK einen Budgetvorschlag erarbeitet, dass der aber wieder in der Synode genehmigt werden muss. Wenn Christian Marti das richtig versteht, möchte Kurt Boesch die Kompetenz nicht an eine Kommission abgeben. Aber so wie der Antrag vorliegt, ist der Weg, wie die Synode beim dritten Mal zu einem Entschluss kommen kann, nicht klar.

Ruth Burgherr denkt, dass die Involvierung der GPK sowieso vorgegeben ist, nämlich durch die Funktion der GPK. Das ist der übliche Weg, wie das auch in anderen Parlamenten funktioniert, dass man sich rauft, bis man ein Budget hat. Das ist für Ruth

Burgherr völlig klar, dass es dazu eine ausserordentliche Sitzung braucht und dass man dann nicht einfach bis im Mai wartet.

Kurt Boesch zieht nach Absprache mit der Fraktion Land den Antrag der Fraktion Land zurück

Es wird über den Streichungsantrag der GPK und der Fraktion Stadt gegen den Antrag des Synodalrats abgestimmt. Der Antrag der GPK und der Fraktion Stadt wird mit 42 zu 2 Stimmen angenommen. Damit ist Abs. 5 gestrichen.

§ 19 Nachtragskredit

Norbert Schmassmann begründet den Antrag der Fraktion Stadt. An der Fraktionssitzung wurde die Begrifflichkeit diskutiert. Wenn man die Fassung des Synodalrats liest, sieht man in Abs. 2 „Kein Nachtragskredit ist erforderlich für (c.) Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Synodalrats oder des Kirchenvorstands“. Man war sich nicht im Klaren, ob das sprachlich und juristisch möglich ist. Deshalb wird beantragt, den Begriff „Nachtragskredit“ mit „nachträgliche Ausgaben“ zu ersetzen.

Der Synodalrat opponiert dieser Änderung nicht, sagt Christian Marti. Die Formulierung des Synodalrats mag tatsächlich eigenartig tönen, wenn man sie so liest, wie Norbert Schmassmann das eben gemacht hat. Sie ist jedoch insofern nicht falsch, als es darum geht, dass es keinen Nachtragskredit braucht, sofern dieser Nachtragskredit in der Finanzkompetenz des Synodalrats oder des Kirchenvorstands liegt. Die Formulierung, welche die Fraktion Stadt vorschlägt, ist verständlicher und sie ist auch korrekt.

Der Antrag der Fraktion Stadt ist damit stillschweigend angenommen.

§ 20 Bewilligte Kreditüberschreitung

Christian Marti hat eine Korrektur des Synodalrats zu Abs. 3. Da steht, die Kreditüberschreitungen seien mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten. Hier müsste es Jahresrechnung statt Jahresbericht heissen.

Nachdem nicht opponiert wird, ist diese Änderung stillschweigend genehmigt.

§ 21 Kreditübertragung

Kurt Boesch weist darauf hin, dass wie in § 20 Abs. 3 auch hier in Abs. 2 Jahresbericht durch Jahresrechnung ersetzt werden muss. Die Synode stimmt der Änderung stillschweigend zu.

§ 22 Begriff

Die religiös-soziale Fraktion beantragt folgende Änderung und Ergänzung:

„3 Um festzulegen, welche Behörde eine Ausgabe bewilligen darf, muss abgeklärt werden, ob eine Abgabe gebunden oder frei bestimmbar ist.

4 Ausgaben sind gebunden, wenn durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Behörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vorname verpflichtet wird und sachlich, zeitlich örtlich und finanziell kein wesentlicher Entscheidungsspielraum besteht.

5 Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn:

- a. der zuständigen Behörde bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht;
- b. ein Gesetz die Ausgabe als frei bestimmbar qualifiziert.

6 Grundsätzlich ist von einer frei bestimmbaren Ausgabe auszugehen, wenn sie nicht nachweislich gebunden ist.

7 Nicht als Ausgaben gelten Anlagen. Diese führen nur zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens.“

Christian Walss erklärt zu diesem Antrag, dass vorliegenden Formulierung im Gesetzesentwurf zu wenig klar ist. Wenn man das so liest, steht in Abs. 3, dass eine Ausgabe ist freibestimmbar ist, wenn Handlungsfreiheit besteht. Das heisst, freibestimmbar ist, wenn er freibestimmbar ist. Das nützt nicht viel. In Abs. 4 steht, eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht freibestimmbar im Sinn von Abs. 1 ist. Das wirkt sehr unlogisch in dieser Knappheit. Es ist einfach ein Zitat aus dem bereits erwähnten Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Bei allem Respekt für die Kürze des vorliegenden Gesetzes scheint es doch nötig, dass man da Ergänzungen einfügt, damit der Ablauf logisch ist. Eigentlich muss eine Behörde zunächst bei den Ausgaben davon ausgehen, dass sie freibestimmbar sind und nicht jede Ausgabe schon als eine gebundene akzeptieren. Dieser Ablauf steckt hinter diesen vier Absätzen. Deshalb hat die religiös-soziale Fraktion vorgeschlagen, die Absätze neu zu formulieren, damit sie auch für Finanzlaien verständlich sind.

Der Synodalrat beantragt, diesen Antrag abzulehnen. Natürlich hat Christian Marti persönlich ein gewisses Verständnis dafür. § 22 liefert nicht wirklich eine griffige Definition der Begriffe gebundene oder freibestimmbare Ausgabe. Aber das war auch gar nicht beabsichtigt. Man weiss doch intuitiv, was darunter zu verstehen ist. Je weniger geregelt ist, desto grösser ist der Entscheidungsspielraum der leitenden Behörde und desto geringer ist die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten. Er erinnert wieder an die Gemeindeautonomie. Christian Marti findet zwar die Formulierungen im Änderungsantrag mit Ausnahme von Absatz 6 nicht schlecht. Aber auch sie klären nicht jeden Fall. Man könnte drei Seiten Definitionen schreiben und sie würden immer noch offene Fragen übriglassen. Ausserdem wird die Anwendung der Definition umso schwieriger und aufwändiger, je detaillierter und länger sie ist. Für problematisch hält er den vorgeschlagenen Abs. 6 mit dem Grundsatz, dass eine Ausgabe freibestimmbar ist, wenn sie nicht nachweislich gebunden ist. Wenn eine Ausgabe freibestimmbar ist, ist der Kirchenvorstand nämlich viel stärker gebunden als bei gebundenen Ausgaben, über die er selbst, also frei, entscheiden kann. Seine Vorbehalte gegen den Antrag kann Christian Marti am besten mit einem Beispiel illustrieren. Es ist halb real, halb erfunden: Nimmt man an, eine Kirchgemeinde plant, die alte Ölheizung im Pfarrhaus durch eine moderne, umweltfreundliche Holzpelletanlage zu ersetzen. Die Planung ist abgeschlossen, die Offerten liegen vor. Der Ersatz soll an der Kirchgemeindeversammlung von Mitte November beschlossen werden. Dummerweise steigt die Heizung zu Beginn der Heizperiode im September oder Oktober aus. Eine Reparatur ist eine gebundene Ausgabe, über die der Kirchenvorstand beschliessen kann. Aber wenn die Reparatur unverhältnismässig teuer ist, was

dann? Der Ersatz der Ölheizung durch eine neue Ölheizung ist sicher auch noch eine gebundene Ausgabe in der Kompetenz des Kirchenvorstands. Aber wirtschaftlich und ökologisch ist es nicht. Falls der Ersatz der Ölheizung durch eine Pelletheizung nicht teurer wäre als durch eine neue Ölheizung, würde er wohl auch noch als gebunden durchgehen. Aber die Pelletanlage ist leider teurer. Über ein paar Tausend Franken würden wir wohl hinwegsehen. Aber wo ist die Grenze, ab der die Pelletanlage als freibestimmbare Ausgabe gelten würde? Vermutlich wird jeder Kirchenvorstand in dieser Situation in eigener Kompetenz den Ersatz durch die teurere Holzpelletanlage beschliessen und diesen Ersatz somit als gebundene Ausgabe betrachten. Andernfalls müsste er sofort eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung einberufen. Man kann die Begriffe „gebunden“ und „freibestimmbar“ umschreiben und definieren, so detailliert und kompliziert man will, es werden nie alle Fälle damit abgedeckt. Wenn es nicht einfach geht, geht es einfach nicht, dann lässt man die Finger davon. Deshalb bittet Christian Marti die Synodalen, den Antrag abzulehnen und dabei auch an die Kirchenvorstände zu denken und diesen die Arbeit nicht noch schwerer zu machen, als sie ohnehin schon ist.

Kurt Boesch unterstützt das Votum von Christian Marti. Er hat im Internet 26 verschiedene Definitionen von gebundenen und freien Investitionen in den Kantonen gefunden. Man kann sich nun die Mühe machen, eine 27. Version zu formulieren, aber es wird immer Auseinandersetzungen geben und es ist nicht möglich, eine allgemeingültige Definition zu finden, welche für alle Fälle passend sein wird. Deshalb scheint es Kurt Boesch richtig, die allgemeine Definition so zu belassen. Man kann es der Praxis überlassen. Zu Abs. 3 sagt Kurt Boesch, dass es eine absolute Selbstverständlichkeit ist, dass eine Behörde zuerst abklären muss, ob eine Ausgabe gebunden oder freibestimmbar ist. Das muss nicht in einem Gesetz Aufnahme finden. Bei Abs. 6 ist grundsätzlich von einer freibestimmbaren Ausgabe auszugehen. Das scheint ihm falsch. Entweder ist eine Ausgabe gebunden oder sie ist freibestimmbar, aber es gibt keine Priorität der einen oder andern Gattung. Abs. 7 ist nicht nötig, das ergibt sich eigentlich von selbst, weil hier kein Vermögen abfließt. Kurt Boesch empfiehlt die Variante des Synodalrates anzunehmen.

Eric Bartsch versteht den Ansatz von Christian Marti. Er hat jedoch eine Verständnisfrage. In Abs. 4 steht, eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht frei bestimmbar im Sinn von Abs. 1 ist. In Abs. 1 findet Eric Bartsch jedoch nichts, aber in Abs. 3 steht, wann eine Ausgabe frei bestimmbar ist. So stellt sich für ihn die Frage, ob in Abs. 4 nicht auf den Abs. 3 zu verweisen sei.

Lilian Bachmann bestätigt, dass dies ein Fehler ist, der infolge einer Umstellung der Absätze geschehen ist. Das ist klar ein Verweis auf Abs. 3.

Christian Walss ist mit der Formulierung nicht glücklich, aber er kann jetzt auch keine bessere Lösung anbieten. Es scheint ihm einfach störend, dass hier die Definition irgendwie einen Zirkelschluss drin hat und daher müsste man sich überlegen, ob man den ganzen Begriff „Ausgabe“ rauskippt und eine andere Formulierung sucht.

Lilian Bachmann sagt, es nicht möglich ist, eine griffige Formulierung zu finden, welche alle Fälle umfasst. Darum soll so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig festgelegt werden. Sie bittet die Synodalen, den Antrag des Synodalrats zu unterstützen.

Die religiös-soziale Fraktion zieht ihren Antrag zurück.

§ 29 Zusatzkredit

Zu § 29 liegen Anträge der GPK, der Fraktion Stadt und des Synodalrats vor.

Die GPK hat festgestellt, dass im Gesetz nur § 25 Abs. 1 enthalten ist, aber § 24 Abs. 1 auch enthalten sein müsste, teilt André Karli mit. Der Verweis ist entsprechend zu ergänzen.

Lilian Bachmann unterstützt den Antrag der GPK, mit der Ergänzung, dass es sich beim zweiten Verweis betreffend § 25 um Abs. 2 handelt und nicht um Abs. 1. Von Seiten der

Norbert Schmassmann sagt zum Antrag der Fraktion Stadt, dass es um das Gleiche geht wie bei § 19 Abs. 2 lit. c. Auch hier gibt es eine Wortwiederholung, Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden für Zusatzkredite. Die Fraktion Stadt beantragt eine Umformulierung in „zusätzliche Ausgaben“.

Damit ist der Synodalrat einverstanden. Christian Marti dankt für den Vorschlag.

Die Synode stimmt den Anträgen des Synodalrats und der Fraktion Stadt stillschweigend zu.

Damit ist die Detailberatung abgeschlossen, es wird kein Rückkommen verlangt.

Der Synodepräsident nimmt die Schlussabstimmung vor. Die Synode stimmt dem Finanzhaushaltsgesetz in der vorstehend beschlossenen Fassung einstimmig zu. Das Geschäft geht in die 2. Lesung. Die Redaktionskommission wird für die 2. Lesung ihre Anträge stellen.

Fritz Bösiger dankt den Verfassern der beiden Gesetze und auch dem Synodalsekretariat für die grosse Arbeit, die da geleistet worden ist.

Traktandum 10

Varia

Eric Bartsch dankt für die sehr guten Vorbereitungen, die auch ermöglicht haben, die beiden Gesetze an einer Synodesitzung zu beraten. Hinsichtlich der Sparsamkeit fragt er nach, ob es möglich wäre, die Synodeunterlagen doppelseitig auszudrucken. Das würde das Gewicht der Unterlagen verringern.

(Anmerkung der Protokollführung: Die Unterlagen werden, wenn immer möglich, doppelseitig gedruckt. Eine Ausnahme sind die Synopsen, da diese besser zu handhaben sind, wenn sie nur einseitig bedruckt werden.)

Fritz Bösiger dankt allen, wünscht schöne Ostern und schliesst die 114. Sitzung der Synode um 16.50 Uhr

Luzern, 13. März 2019

Fritz Bösiger
Synodepräsident

Christoph Hehli
Synodese­kretär

Peter Laube
Synodese­kretär

Peter Möri
Synodalse­kretär